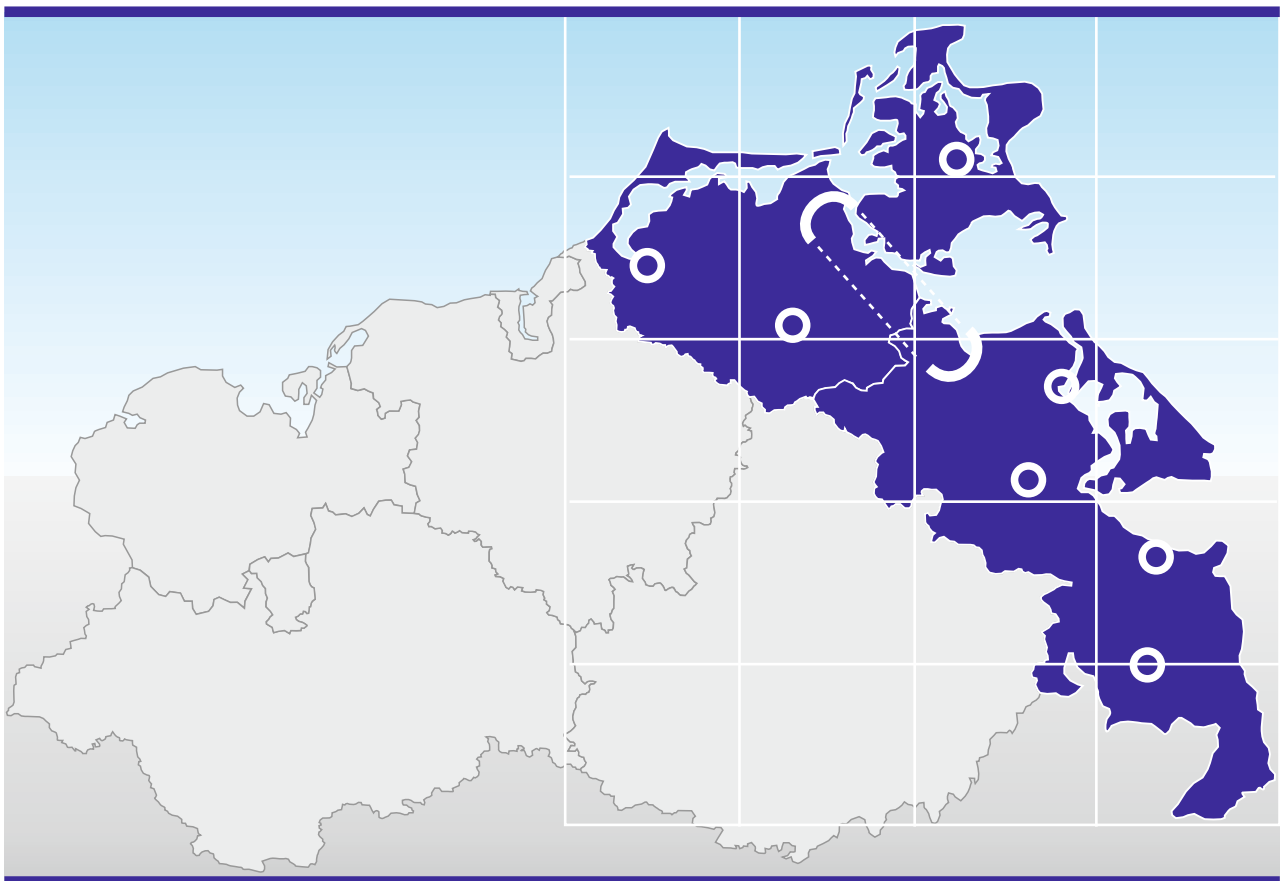


Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Entwurf 2015
zum zweiten Beteiligungsverfahren



Regionaler Planungsverband
Vorpommern

Entwurf 2015

der Zweiten Änderung des

Regionalen Raumentwicklungsprogramms

Vorpommern

zum zweiten Beteiligungsverfahren

- Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die
Eignungsgebiete für Windenergieanlagen -

Stand: 10. Juni 2015

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Vorpommern
Geschäftsstelle

c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Dezernat Regionalplanung
Am Gorzberg, Haus 8
17489 Greifswald

Telefon: 03834 / 51 49 39 0

Fax: 03834 / 51 49 39 70

Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Bearbeiter: Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
und DOMBERT Rechtsanwälte, Potsdam

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Mit der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern reagiert der Regionale Planungsverband Vorpommern auf die Herausforderungen der Energiewende.

Die Zweite Änderung betrifft sowohl die Flächenausweisungen als auch die inhaltlichen Festlegungen zu Eignungsgebieten für Windenergie.

Dabei handelt es sich um zwei große Themenblöcke:

- A. Einfügung von zwei neuen Programmsätzen einschließlich Begründung in Kapitel 6.5 Energie zu den folgenden Themen:
 - Planerische Öffnungsklausel
 - Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen
- B. Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien (Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000 sowie Änderungen in der Begründung zu Kapitel 6.5).

Alle in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2010, in der Ersten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2013 sowie für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte 2011 dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die im nachfolgenden Text und den beigefügten Karten enthaltenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, gelten die bisherigen raumordnerischen Festlegungen in Text und Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2010 bzw. für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte 2011 weiterhin fort. Sie sind kein Inhalt der Zweiten Änderung.

Durch die Aufnahme von zwei neuen Programmsätzen verändert sich die Nummerierung der bisherigen Programmsätze 6.5 (8) und (9) in 6.5 (10) und (11).

A. Einfügung von zwei neuen Programmsätzen einschließlich Begründung

Planerische Öffnungsklausel

Im Kapitel 6.5 Energie wird nach dem bisherigen Programmsatz 6.5 (7) ein neuer Programmsatz 6.5 (8) eingefügt:

„Ausnahmsweise ist außerhalb der in der Gesamtkarte (M 1 : 100.000) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern gemäß Landesverordnung vom 19. August 2010 und Landesverordnung vom 7. Oktober 2013 sowie im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte gemäß Landesverordnung vom 15. Juni 2011 für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz festgesetzten und in der beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und Blatt 2) dargestellten Windeignungsgebiete (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. **(Z)**“

Die Begründung zu Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt ergänzt:

„Auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern gemäß Landesverordnung vom 19. August 2010 und Landesverordnung vom 7. Oktober 2013 sowie Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte gemäß Landesverordnung vom 15. Juni 2011 für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz) sind eine Reihe von Windparks bzw. Windenergieanlagen in Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (sogenannte „Altgebiete“) genehmigt worden, die nicht (mehr) den für die aktuelle Änderung beschlossenen Ausschlusskriterien entsprechen. Diese Altgebiete können daher nicht in die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms übernommen werden. Den Gemeinden soll für diese Altgebiete jedoch im Wege einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bauleitplanerisch zu sichern. Die Altgebiete, für die eine Anwendung der planerischen Öffnungsklausel in Betracht kommt, sind zur Klarstellung auch noch einmal in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und Blatt 2) zeichnerisch dargestellt.“

Voraussetzung für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der in der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms dargestellten Windeignungsgebiete ist zum einen, dass sich die Standorte in einem Gebiet befinden, das in der vorangegangenen Fassung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgesetzt worden ist. Bei der vorangegangenen Fassung handelt es sich um das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern gemäß der Landesverordnung vom 19. August 2010 und der Landesverordnung vom 7. Oktober 2013 sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte gemäß Landesverordnung vom 15. Juni 2011 für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz, die infolge der Kreisgebietsreform dem Kreis Vorpommern-Greifswald und somit auch der Planungsregion Vorpommern angehören. Zum anderen ist erforderlich, dass die von einem Altgebiet räumlich berührte Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden Anteil des Altgebietes oder für eine Teilfläche hiervon in einem Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan ein Sondergebiet, eine Sonderbaufläche oder eine sonst geeignete und rechtlich zulässige Darstellung für Windenergieanlagen aufgenommen hat.

Sollte die Gemeinde noch über keinen solchen Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan verfügen, gestattet die Zielfestsetzung in Ziff. 6.5 (8) der Gemeinde auch, für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden Anteil eines Altgebietes erstmals eine bauleitplanerische Festlegung durch Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächenutzungsplan in Form eines Sondergebietes, einer Sonderbaufläche oder einer sonst geeigneten und rechtlich zulässigen Darstellung für Windenergieanlagen vorzunehmen bzw. einen bestehenden Flächennutzungsplan oder Teilflächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Die planerische Öffnungsklausel ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die Altgebiete, in denen oftmals bereits Windenergieanlagen errichtet wurden und die daher eine gewisse Vorprägung erfahren haben, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten. Die vorhandenen Windparks sind bei Ausnutzung dieser planerischen Öffnungsklausel nicht mehr auf den Bestandsschutz beschränkt. Die Aufnahme einer planerischen Öffnungsklausel findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern. Würde ohne Differenzierung von dem neuen Kriterienkatalog ausgegangen, der unter anderem die Erhöhung des Abstandspuffers zur Wohnbebauung auf 1.000 Meter festsetzt, wäre dies mit einer erheblichen Verringerung der Eignungsflächen verbunden. Ein Repowering in den ehemaligen Eignungsgebieten wäre vielfach nicht möglich. Die hier getroffene Ausnahmeregelung erlaubt es dagegen, vorhandene Windparks auf der Basis kommunaler Bauleitplanung zu erneuern und dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist.

Diese Ausnahme durch planerische Öffnungsklausel ist zudem sachlich und flächenmäßig hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar: Der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich daraus, dass die Ausnahme für alle Altgebiete gilt, die den Anforderungen des aktuellen Kriterienkatalogs nicht mehr genügen. Auch die flächenmäßige Betroffenheit ergibt sich aus der Festlegung. Die Ausnahme ist auch abschließend abgewogen (§ 7 Abs. 2 ROG).“

Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen

In das Kapitel 6.5 Energie wird ein neuer Programmsatz 6.5 (9) eingefügt:

„Die Eignungsgebiete mit den Nummern 1/2015 bis 54/2015 werden für den Betrieb von Windenergieanlagen mit wirtschaftlicher Beteiligungsmöglichkeit für Bürger und Gemeinden ausgewiesen.

In diesen Eignungsgebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig, wenn derjenige, der eine Genehmigung für Windenergieanlagen beantragt, mindestens 20 % der Eigentumsanteile an der Projektgesellschaft, die die Windenergieanlage errichtet, allen Personen zum Kauf anbietet, die im Umkreis von 5 km von der Windenergieanlage ihren Erstwohnsitz seit mindestens drei Monaten angemeldet haben.

Soweit von den Berechtigten nach Satz 2 nicht Eigentumsanteile in Höhe von 20 % an der Projektgesellschaft, die die Windenergieanlage errichtet, erworben werden, sind die verbliebenen Eigentumsanteile bis zu einer Höhe von 20 % allen Personen zum Kauf anzubieten, die in dem Gemeindegebiet seit mindestens drei Monaten ihren Erstwohnsitz angemeldet haben, in dem das Vorhaben errichtet wird.

Soweit von den Berechtigten nach Satz 2 und 3 nicht Eigentumsanteile in Höhe von 20 % an der Projektgesellschaft, die die Windenergieanlage errichtet, erworben werden, sind die verbliebenen Eigentumsanteile bis zu einer Höhe von 20 % der Gemeinde zum Kauf anzubieten, in deren Gemeindegebiet die Windenergieanlage errichtet wird.

Soweit von der Gemeinde nach Satz 4 nicht Eigentumsanteile in Höhe von 20 % erworben werden, sind die verbliebenen Eigentumsanteile bis zu einer Höhe von 20 % kommunalen Unternehmen zum Kauf anzubieten. **(Z)**“

In der Begründung zu Kapitel 6.5 Energie wird folgender Absatz ergänzt:

„Über die Bürger- und Kommunenbeteiligung soll sichergestellt werden, dass durch die Nutzung der Windenergie erzeugte Wertschöpfung in der Region bleibt. Im Interesse eines raumordnerischen Konfliktausgleichs führt die Beteiligung dazu, dass Belastungen und Erträge aus der Nutzung der Windenergie zusammengeführt werden. Die wirtschaftliche Teilhabe von Kommunen und Bürgern an den Erträgen ist notwendig, um eine breite Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu sichern und einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Die konkrete Umsetzung der wirtschaftlichen Beteiligung richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“

B. Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien (Änderungen in der Karte im Maßstab 1 : 100.000 sowie Änderungen in der Begründung)

Änderungen in der Karte im Maßstab 1 : 100.000:

1. Aufnahme von insgesamt 54 Eignungsgebieten für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 6.258 ha. (Die Eignungsgebiete sind auf den beiliegenden Kartenblättern 1 bis 12 dargestellt.)
Mit der Ausweisung der neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen auf diesen Flächen.
2. Verkleinerung des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung Nr. 102 (aus dem RREP Mecklenburgische Seenplatte) um 9 ha im Zusammenhang mit der Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen (dargestellt auf Kartenblatt 13).

Änderungen in der Begründung zu Kapitel 6.5:

In den Begründungstext zu Kapitel 6.5 des RREP Vorpommern wird die folgende Tabelle mit den neuen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aufgenommen:

Eignungsgebiet Nr.	Kartenblatt	Name	Gemeinden	Fläche in ha	Entfallende RREP-Festlegung 2010 (VP) bzw. 2011 (MS)
1/2015	1	Gingst	Gingst	35	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
2/2015	2	Hugoldsdorf	Hugoldsdorf, Drechow Eixen, Millienhagen- Oebelitz	116	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
3/2015	2	Franzburg	Millienhagen-Oebelitz, Franzburg	36	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
4/2015	2	Papenhagen	Papenhagen, Grimmen, Wittenhagen	216	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum,
5/2015	3	Sundhagen/ Groß Miltzow	Sundhagen	78	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
6/2015	3	Sundhagen/ Mannhagen	Sundhagen	36	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
7/2015	4	Wendisch Baggendorf	Gransebieth, Wendisch Baggendorf	35	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
8/2015	4	Rakow	Süderholz, Grimmen	63	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
9/2015	4	Süderholz/A20	Süderholz	67	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
10/2015	4	Süderholz/ Poggendorf	Süderholz	48	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
11/2015	4	Dersekow	Dersekow, Süderholz, Sassen-Trantow	121	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Trinkwasser
12/2015	4	Düvier	Loitz	101	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
13/2015	6	Dargelin	Dargelin, Dersekow, Görmin	107	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
14/2015	6	Behrenhoff	Behrenhoff, Gützkow	109	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
15/2015	5	Dambeck- Züssow	Groß Kiesow, Gribow, Züssow	204	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
16/2015	5	Karlsburg	Karlsburg	35	Vorbehaltsgebiet Trinkwasser

Eignungsgebiet Nr.	Kartenblatt	Name	Gemeinden	Fläche in ha	Entfallende RREP-Festlegung 2010 (VP) bzw. 2011 (MS)
17/2015	6	Lüssow	Gützkow, Schmatzin	83	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
18/2015	6	Bentzin-Jarmen	Bentzin, Jarmen	55	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Rohstoffsicherung
19/2015	7	Kruckow	Kruckow	60	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
20/2015	7	Kruckow-Alt Tellin	Kruckow, Alt Tellin	64	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
21/2015	6	Völschow	Völschow, Jarmen, Neetzow-Liepen	363	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
22/2015	6	Neetzow	Neetzow-Liepen	150	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
23/2015	7	Steinmocker	Neetzow-Liepen, Krusenfelde	64	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
24/2015	8	Blesewitz	Blesewitz, Postlow	122	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
25/2015	7	Iven West	Iven, Krien, Krusenfelde	442	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
26/2015	7	Spantekow	Spantekow	191	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
27/2015	8	Japenzin	Spantekow	51	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
28/2015	8	Müggensburg	Neuenkirchen, Anklam	126	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
29/2015	8	Boldekow/Borntin	Boldekow, Spantekow	35	
30/2015	8	Boldekow	Boldekow	126	
31/2015	8	Neu Kosenow	Neu Kosenow, Ducherow	115	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
32/2015	9	Ducherow-Altwigshagen	Ducherow, Altwigshagen	60	Tourismuseentwicklungsraum
33/2015	9	Neuendorf A	Ducherow	44	Tourismuseentwicklungsraum
34/2015	9	Lübs/Friedländer Große Wiese	Lübs, Altwigshagen	376	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismuseentwicklungsraum, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
35/2015	9	Wilhelmsburg	Wilhelmsburg, Ferdinandshof	142	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismuseentwicklungsraum
36/2015	9	Torgelow	Torgelow	49	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismuseentwicklungsraum
37/2015	10	Jatznick	Jatznick, Schönwalde	57	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung
38/2015	10	Groß Luckow/Klein Luckow	Groß Luckow, Jatznick	37	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
39/2015	10	Strasburg	Strasburg (Uckermark)	58	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismuseentwicklungsraum
40/2015	10	Groß Luckow	Groß Luckow, Jatznick	140	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
41/2015	10	Blumenhagen	Jatznick, Schönwalde,	97	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
42/2015	10	Rollwitz	Rollwitz	200	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
43/2015	11	Fahrenwalde	Fahrenwalde, Rollwitz	211	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismuseentwicklungsraum
44/2015	11	Bergholz-Rossow	Bergholz, Rossow	63	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
45/2015	11	Löcknitz-Ramin	Löcknitz, Ramin	135	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismuseentwicklungsraum, Vorbehaltsgebiet Naturschutz

Eignungsgebiet Nr.	Kartenblatt	Name	Gemeinden	Fläche in ha	Entfallende RREP-Festlegung 2010 (VP) bzw. 2011 (MS)
					und Landschaftspflege
46/2015	11	Ramin	Ramin	42	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
47/2015	11	Grambow-Krackow	Grambow, Krackow	115	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
48/2015	11	Glasow-Krackow	Glasow, Krackow	136	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
49/2015	12	Grambow	Grambow, Nadrensee	98	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
50/2015	12	Battinsthal	Krackow	35	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
51/2015	12	Krackow-Nadrensee	Krackow, Nadrensee, Penkun	277	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
52/2015	12	Nadrensee	Nadrensee	36	
53/2015	12	Penkun/Grünz	Penkun	154	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum,
54/2015	12	Penkun	Penkun	242	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum

Im Begründungstext zu Kapitel 6.5 des RREP Vorpommern wird die Abbildung 13 gestrichen. Außerdem wird der dritte Absatz nach Abbildung 13 („Auf der Grundlage ...“) gestrichen. Stattdessen werden in den Begründungstext zu Kapitel 6.5 des RREP Vorpommern die neuen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aufgenommen.

„Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Eine planerische Entscheidung auf der Ebene der Regionalplanung zur Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – hiernach stehen öffentliche Belange u.a. einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist – bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzepts. Dies erfordert den Nachweis, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird und welche die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen sprechen. Die hiernach vorzunehmende Ausarbeitung des Planungskonzepts vollzieht sich abschnittsweise. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern.

Der Begriff der „harten“ Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Mit dem Begriff der „weichen“ Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraums erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf der verbleibenden Fläche konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (vgl. BVerwG, U. v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12).

Gemessen hieran ist bei der Änderung des RREP Vorpommern von Folgendem auszugehen:

Als „**harte Tabukriterien**“, die eine Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausschließen, werden berücksichtigt:

„harte Tabukriterien“
• Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
• Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich
• Nationalparks, Naturschutzgebiete
• gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha
• Biosphärenreservate
• Flugplätze
• militärische Anlagen

Zur Begründung der einzelnen „**harten Tabuzonen**“ wird ausgeführt:

- *Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen*

Es ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen der derzeit üblichen Leistungsklassen (bis 3 MW) und Bauhöhen (bis zu 200 m) aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung in Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, von vornherein unzulässig sind. Die Errichtung einer solchen Anlage in einem dieser vorgenannten Gebiete kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot. Hieraus folgt, dass die Errichtung einer modernen Windenergieanlage mit den von dieser ausgehenden erheblichen Emissionen direkt in einem Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dient, von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese sind als „harte Tabuzone“ einzuordnen.

- *Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich*

Die angestellten Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot gelten auch für schon bestehende Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich. Auch auf den diesen zugeordneten Flächen selbst ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen mit Blick auf § 5 Abs. 1 BImSchG sowie das nachbarliche Rücksichtnahmegebot ausgeschlossen. Die Festlegung als „harte“ Tabuzone ist deshalb jedenfalls für die Flächen der Einzelhäuser/Splittersiedlungen selbst gerechtfertigt.

- *Naturschutzgebiete, Nationalparks*

In der Planungsregion Vorpommern sind folgende Gebiete als Nationalparks festgelegt: die Nationalparks „Jasmund“ und „Vorpommersche Boddenlandschaft“, darüber hinaus existieren dort mehrere Naturschutzgebiete.

Naturschutzgebiete genießen gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umfassenden Schutz. Diese sind deshalb den „harten“ Tabuzonen zuzuordnen (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Selbiges gilt für Nationalparks und nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG, womit auch die Nationalparks „Jasmund“ und „Vorpommersche Boddenlandschaft“ von vornherein für die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen und deshalb als „harte“ Tabu-

zonen einzustufen sind (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Diese Betrachtung ist auch für die Planungsregion Vorpommern gerechtfertigt: Der Nationalpark „Jasmund“ dient der Erhaltung eines in Europa einzigartigen Kreidekliffs und einer Stauchendmoränenlandschaft. Der Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“ beherbergt zahlreiche vom Aussterben bedrohte Tier- und seltene Pflanzenarten. Hinzu kommt die Bedeutung des Gebietes als Vogelrastplatz, die im südlichen Ostseeraum einmalig ist.

- *gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha*

Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG. Dieser Gedanke wird durch § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) ergänzt und konkretisiert, indem bestimmte, dort einzeln aufgelistete und beschriebene Biotope einem generellen Schutz unterstellt werden. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Biotope führen können, sind unzulässig. Die Rechtsprechung geht auch für gesetzlich geschützte Biotope davon aus, dass diese zu den „harten“ Tabuflächen zu rechnen sind (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62). Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, werden diese ab 5 ha Fläche von vornherein nicht als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen; sie stellen eine „harte“ Tabuzone im Sinne der Rechtsprechung dar.

- *Biosphärenreservate*

Im Planungsraum des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern ist das Biosphärenreservat Südost-Rügen als „harte“ Tabuzone von der Windenergienutzung auszunehmen. Diese ist dort aus rechtlichen Gründen unzulässig. Biosphärenreservate genießen gemäß § 25 BNatSchG umfassenden Schutz, der gemäß § 25 Abs. 3 BNatSchG jenem eines Naturschutzgebietes gleich ist. Dementsprechend hat die Rechtsprechung festgestellt, dass Biosphärenreservate zu den „harten“ Tabuzonen gerechnet werden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Diese Rechtsprechung ist auch auf das RREP Vorpommern zu übertragen.

- *Flugplätze und militärische Anlagen*

Sowohl Flugplätze als auch militärische Anlagen dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck: Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung, die eine Parallelnutzung der Flächen durch Windenergieanlagen ausschließt. Dasselbe gilt auch für die Fläche eines Flugplatzes; hier sind insbesondere Start- und Landebahnen sowie der Abfertigung von Flugzeugen dienende Gebäude vorgesehen, für Windenergieanlagen auf Flugplätzen selbst ist rechtlich kein Raum. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die modernen Windenergieanlagen mit Höhen im Normalfall über 100 m schon aufgrund dieser Höhe auf Flugplätzen selbst nicht errichtet werden dürfen. Flugplätze und militärische Anlagen selbst werden deshalb vom Regionalen Planungsverband Vorpommern als „harte“ Tabuzone bewertet.

Als **„weiche Tabukriterien“**, nach denen aufgrund einer planerischen Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, werden berücksichtigt:

„weiche Tabukriterien“
• 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
• 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich
• 1.000 m Abstandspuffer zu Nationalparks
• Vorranggebiete Rohstoffsicherung
• Vorranggebiete Küstenschutz
• Vorranggebiete Trinkwasser
• Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
• Tourismusschwerpunkträume
• landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionenbewertung
• Landschaftsbildpotential, Stufe 4 – sehr hoch, inklusive 1.000 m Abstandspuffer
• Waldflächen ab 10 ha
• Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer erster Ordnung
• Naturparks, naturnahe Moore, Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz
• europäische Vogelschutzgebiete inklusive 500 m Abstandspuffer
• Horst- und Nistplätze <ul style="list-style-type: none"> - des Seeadlers inklusive 2.000 m Abstandspuffer - des Schreiadlers mit Waldschutzareal inklusive 3.000 m Abstandspuffer - des Schwarzstorchs mit Brutwald inklusive 3.000 m Abstandspuffer - des Fischadlers, Wanderfalken, Weißstorches, jeweils mit 1.000 m Abstandspuffer
• Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich von Flugplätzen
• Schutzbereich militärischer Anlagen
• Mindestgröße eines Eignungsgebietes 35 ha.

Hinsichtlich der als **„weiche Tabuzonen“** eingeordneten Kriterien ist sich der Regionale Planungsverband Vorpommern bewusst, dass auf den hiervon betroffenen Flächen die Windenergienutzung tatsächlich und rechtlich grundsätzlich in Betracht käme. Der Planungsverband Vorpommern hat sich allerdings – was für nachfolgende Gebiete jeweils im Einzelnen dargelegt wird – entschlossen, die folgenden als „weiche Tabuzonen“ festgelegten Gebiete von Windenergienutzung aufgrund einer eigenen planerisch-abwägenden Entscheidung freizuhalten. Maßgebend für den Regionalen Planungsverband Vorpommern waren hinsichtlich der einzelnen Gebiete folgende Erwägungen:

- *1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen*

Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Planungsverbandes, um die oben aufgeführten Flächen einen Abstandspuffer von 1.000 m vorzusehen, hat sich der Regionale Planungsverband Vorpommern vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Er geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Lärm, optisch bedrängenden Wirkung) erheblich sein können. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen wird der Schutzabstand zu den entsprechenden Gebieten gemäß BauNVO auf 1.000 m festgesetzt. Die

besonders sensiblen Nutzungen von Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern unter den vorgenannten Aspekten einen Schutzabstand von 1.000 m. Schließlich kann auf diesem Wege auch die Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, was mit Blick auf den geplanten weiteren Ausbau der Windenergie von erheblicher Bedeutung ist.

In der Rechtsprechung ist außerdem anerkannt, dass immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen in der Regel dem Spektrum „weicher“ Tabuzonen zuzurechnen sind, jedenfalls wenn sie – wie hier – zumindest auch der Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG dienen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 56). Immissionsschutzrechtlich bedingte „harte“ Tabuzonen könnten nur ausnahmsweise solche Flächen sein, in denen der Betrieb von Windkraftanlagen absehbar unüberwindbar gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen würde. Um dies festzustellen, kann der Plangeber allerdings nicht regelhaft pauschal auf Mindestabstände zu Siedlungsflächen zurückgreifen und diese als „harte“ Tabuzonen klassifizieren. Mindestabstände als solche sagen nach der Rechtsprechung über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus (OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.; OVG Rheinland-Pfalz U. v. 16.05.2013 – 1 C 11003/12 – juris, Rn. 38). In der Regel lässt sich die Frage, ab wann das Beeinträchtungsverbot des § 5 BImSchG greift, nur mit Blick auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten beantworten. Dem Planungsverband Vorpommern ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „harten“ Tabuzone im Einzelfall auch geringer als 1.000 m sein kann. Dessen ungeachtet sieht der Planungsverband aus Vorsorgegründen einen pauschalen Schutzabstand von 1.000 m im Rahmen seiner Planungsbefugnis als „weiche“ Tabuzone vor.

- *800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich*

Die oben aufgestellten Grundsätze gelten im Prinzip auch für Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich. Hier sind schon bestehende Einzelhäuser/Splittersiedlungen ebenso grundsätzlich schützenswert und nehmen am Gebot der nachbarrechtlichen Rücksichtnahme Anteil. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind. Insoweit erscheint es dem Plangeber als angemessen, mit Blick auf diese Privilegierung den vorsorgeorientierten Schutzabstand zur Wohnnutzung abweichend auf 800 m festzusetzen – er liegt damit 200 m unter dem gebotenen Schutzabstand zu Siedlungen im Innenbereich.

- *1.000 m Abstandspuffer zu Nationalparks*

Nationalparks sind nach § 24 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende Gebiete, die zum Ziel haben, in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. In der Planungsregion Vorpommern sind die Nationalparks „Jasmund“ und „Vorpommersche Boddenlandschaft“ durch Rechtsverordnung festgesetzt worden. Der Nationalpark „Jasmund“ dient der Erhaltung eines in Europa einzigartigen Kreidekliffs und einer Stauchendmoränenlandschaft. Der Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“ beherbergt zahlreiche vom Aussterben bedrohte Tier- und seltene Pflanzenarten. Hinzu kommt die Bedeutung des Gebietes als Vogelrastplatz, die im südlichen Ostseeraum einmalig ist. Gemessen an dieser nicht nur für die Planungsregion herausragenden Bedeutung der Nationalparks geht der Regionale Planungsverband Vorpommern davon aus, dass es aus Vorsorgegründen und zur Sicherung und Herstellung eines von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörten Ablaufes der Naturprozesse in den beiden Nationalparks eines weitergehenden Schutzabstandes von 1.000 m zur Grenze der Nationalparks bedarf. Dieser Abstand wird in Ausübung des planerischen Ermessens in der Abwägung mit den Belangen der im Außenbereich grundsätzlich privilegierten Windenergienutzung als erforderlich, aber auch als ausreichend angesehen, um eine von modernen Windenergieanlagen mit einer

Höhe von bis zu 200 m ausgehende Beeinträchtigung (u.a. durch Schall, Drehbewegung der Rotorblätter) der Schutzziele der Nationalparks, wie sie in den entsprechenden Nationalpark-Verordnungen definiert sind, zu vermeiden.

- *Vorranggebiete Rohstoffsicherung*

Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, Vorranggebiete Rohstoffsicherung als „weiche“ Tabuzonen zu klassifizieren und diese von Windenergienutzung freizuhalten. Hierbei war für ihn planungs- und abwägungsleitend, dass die oberflächennahen Rohstoffe wie Sand, Kies, Ton, Kalk bzw. Kreide zur Deckung des langfristigen Bedarfes für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern und hierfür auch unabdingbar sind. In der Region gibt es Lagerstätten mit teilweise hochwertigen Kiesen und Sanden, Tonen, Kalk bzw. Kreide und Torf. Die Sicherung dieser Bodenschätze für wirtschaftliche Zwecke erfordert die Freihaltung der Räume mit wertvollen Lagerstätten und Vorkommen von der Belegung durch andere Raumnutzungen. In der Abwägung war zudem auch zu berücksichtigen, dass es einen umfassenden Kriterienkatalog für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung gibt (vgl. RREP Vorpommern 2010, S. 79). Ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung zeichnet sich dadurch aus, dass es einen bergrechtlich zugelassenen Rahmenbetriebsplan gibt und die gewinnbare Mindestvorratsmenge 3 Mio. Tonnen beträgt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die einzelnen Vorranggebiete Rohstoffsicherung eine erhebliche Bedeutung für die Rohstoffversorgung der Region und damit auch des Bundeslandes haben, was für die wirtschaftliche Entwicklung von erheblicher Bedeutung ist.

Mit Blick darauf schließt der Planungsverband Vorpommern Vorranggebiete Rohstoffsicherung im Rahmen seiner Abwägung von der Windenergienutzung als „weiche“ Tabuzonen aus.

- *Vorranggebiete Küstenschutz*

Der Regionale Planungsverband Vorpommern geht im Rahmen seiner Planung und abwägenden Entscheidung davon aus, dass Vorranggebiete Küstenschutz von Windenergieanlagen freizuhalten sind.

In den Vorranggebieten Küstenschutz sind alle Planungen und Maßnahmen den Anforderungen des Küstenschutzes unterzuordnen. Vorranggebiete Küstenschutz umfassen ausschließlich die nach § 136 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) festgelegten Gebiete im Küstensaum der Planungsregion, die unmittelbar dem Küstenschutz und der Abwehr von Sturmfluten dienen. Mit Sturmfluten sind in der Regel dringende und erhebliche Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen sowie auch für Sachwerte von bedeutendem Wert verbunden. Die Maßnahmen in den Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz dienen vorrangig dem Ziel der Abwehr dieser Gefahren.

Der Planungsverband Vorpommern geht davon aus, dass insbesondere das Interesse am Schutz vor Sturmfluten mit ihren massiven negativen Auswirkungen es rechtfertigt, die entsprechenden Vorranggebiete Küstenschutz von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Diese werden deshalb als „weiche“ Tabuzonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zugelassen werden soll.

- *Vorranggebiete Trinkwasser*

Vorranggebiete Trinkwasser sollen als „weiche“ Tabuzonen nach einer abwägenden Entscheidung des Planungsverbandes Vorpommern von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Aufgrund naturräumlicher und klimatischer Voraussetzungen sowie anthropogener Vorschädigungen gibt es in der Planungsregion mehrere Gebiete mit Versorgungsproblemen für Trinkwasser, so etwa der Raum Fischland/Darß/Zingst, der Raum Hiddensee und Teile der

Insel Rügen, sowie die Insel Usedom und der Bereich Ueckermünde/Torgelow/Eggesin. Die Versorgung mit Trinkwasser in der Planungsregion wird überwiegend durch Gewinnung aus dem Grundwasser gewährleistet – hierfür ist die Sicherung der gegenwärtig erkundeten Wasservorkommen mit Trinkwasserqualität erforderlich, um die knappe, aber lebensnotwendige Ressource Trinkwasser insbesondere in den Gebieten mit geringen Trinkwasservorkommen dauerhaft zu sichern. Deshalb sind Vorranggebiete Trinkwasser Gebiete mit Wasservorkommen, die zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung benötigt werden.

Die Wasserversorgung ist für die Bewohner des Gebietes von essentieller und ganz grundsätzlicher Bedeutung. Diese Bedeutung rechtfertigt es im Rahmen der Abwägung, Vorranggebiete Trinkwasser von der Überplanung mit Windeignungsflächen freizuhalten. In den Vorranggebieten Trinkwasser sollen deshalb keine Windenergieanlagen errichtet werden.

- *Vorranggebiete Gewerbe und Industrie*

Ziel des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern ist es, Vorranggebiete Gewerbe und Industrie von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Die im RREP Vorpommern festgelegten, landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte sollen der Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Eine solche Ansiedlung von großflächigem Gewerbe ist nicht nur für die – ohnehin nicht einfache – Arbeitsplatzsituation im Planungsraum von großer Bedeutung, sondern bedeutet auch eine Zunahme von Wirtschaftskraft. Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zudem zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren. Mit Blick auf dieses Anliegen ist es im Rahmen der planerisch-abwägenden Entscheidung des Planungsverbandes Vorpommern gerechtfertigt, die entsprechenden Vorranggebiete von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten und sie für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie vorzuhalten.

- *Tourismusschwerpunkträume*

Im Rahmen der Abwägung sind Tourismusschwerpunkträume als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen und von Windenergieanlagen freizuhalten.

Der Tourismus ist für viele Bereiche der Region ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Dabei nehmen Tourismusschwerpunkträume eine erhebliche Bündelungsfunktion wahr. Kriterien für Tourismusschwerpunkträume sind insbesondere eine Übernachtungsrate von mehr als 50.000 Übernachtungen pro tausend Einwohner sowie eine Gesamtbettenzahl von über 600 Betten pro Gemeinde. Der Tourismus ist im Planungsraum von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Besonderer Ausdruck dessen ist die intensive touristische Nutzung der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, der Insel Hiddensee, der Gemeinden an der nordöstlichen Außenküste der Insel Rügen von der Halbinsel Wittow bis zur Halbinsel Mönchgut sowie der Gemeinden an der Außenküste der Insel Usedom von Karlshagen bis Heringsdorf. Diese sind zugleich Tourismusschwerpunkträume.

Um in den Tourismusschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die in Flächenkonkurrenz zum Tourismus stehen. Hierbei kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass Windenergieanlagen in einem Tourismusschwerpunktraum negative Auswirkungen auf dessen Attraktivität im touristischen Geschäft hat. Hierbei ist auch die Sichtweise der touristischen Nutzer der Räume zu berücksichtigen. Um eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung von vornherein auszuschließen und diesen Wirtschaftsfaktor für die Region auf hohem Niveau zu erhalten, hat der Planungsverband Vorpommern beschlossen, Tourismusschwerpunkträume im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung von Windenergieanlagen freizuhalten.

- *landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionenbewertung*

Im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung hat sich der Regionale Planungsverband Vorpommern entschlossen, landschaftliche Freiräume der Stufe 4 als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen und diese von Windenergieanlagen freizuhalten.

Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als Ausschlusskriterium werden landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Stufe 4 (gemäß Funktionenbewertung) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden. Sie sind deshalb als „weiche“ Tabuzonen zu bestimmen.

- *Landschaftsbildpotential, Stufe 4, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer*

Gebiete mit einem Landschaftsbildpotential der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1.000 m sollen als „weiche“ Tabuzonen von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten werden.

Es handelt sich um Bereiche, denen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wurde. Diese Bereiche sind aufgrund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher und andauernder Trend zu größeren Anlagenhöhen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit und damit Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Pufferabstand von 1.000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche im Rahmen der Vorsorge als „weiches“ Tabukriterium festgelegt. Damit entspricht der Regionale Planungsverband Vorpommern auch den Vorgaben des ROG, wo in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG die Erhaltung von Kulturlandschaften zu den Grundsätzen der Raumordnung gerechnet wird.

- *Wald ab 10 ha*

Die Frage, ob zusammenhängende Waldflächen eine „harte“ Tabuzone darstellen, ist in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte bisher umstritten: Für die Einordnung von zusammenhängenden Waldflächen als „harte“ Tabuzonen hat sich etwa der VGH Hessen ausgesprochen (U. v. 17.03.2011 – 4 C 883/10.N – juris, Rn. 41); auch das OVG Nordrhein-Westfalen vertritt diese Auffassung (U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Dagegen sind das OVG Berlin-Brandenburg sowie das OVG Niedersachsen der Auffassung, dass eine Zuordnung von zusammenhängenden Waldflächen zu „harten“ Tabuzonen nicht in Betracht kommt (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 69; OVG Lüneburg, U. v. 23.01.2014 – 12 KN 285/12 – juris, Rn. 19).

Unter Berücksichtigung dieser Unklarheiten in der Rechtsprechung und zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Planungsverband davon aus, dass zusammenhängende Waldflächen jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung gesperrt sind und sie deshalb zu den „weichen“ Tabuzonen zu rechnen sind.

Dies zugrunde gelegt, schließt der Planungsverband zusammenhängende Waldflächen ab 10 ha aufgrund einer eigenen Abwägungsentscheidung von der Windenergienutzung aus. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass der Wald zu den wertvollsten natürlichen Gütern gehört, die es nachhaltig zu schützen, zu entwickeln, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt.

Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Er hat eine erhebliche Bedeutung als Ökosystem für viele Tier- und Pflanzenarten. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete von einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Aus den vorgenannten Gründen wird eine Nutzung von Wäldern ab einer bestimmten Größe zur Aufstellung von Windenergieanlagen als „weiche“ Tabuzone ausgeschlossen. Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen – ökologisch bedeutsamen – Flächen greift.

- *Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer erster Ordnung*

Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer erster Ordnung sind als „weiche“ Tabuzonen festgelegt und von Windenergieanlagen freizuhalten.

Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, negative Umweltwirkungen verursachen (z. B. stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen), die über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehen. Dies kann eine erhebliche Gefährdung für den Wasserhaushalt und die Qualität des jeweiligen Ökosystems darstellen. Weiterhin haben größere Wasserflächen eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete für Fledermausarten sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiete für Vogelarten. Es sind insoweit naturschutzfachliche Konflikte zu befürchten, welche der Regionale Planungsverband Vorpommern durch eine Vorsorgeplanung und die Freihaltung von Wasserflächen von Windenergieanlagen bewältigt.

- *Naturparks, naturnahe Moore, Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz*

Naturparks dienen gemäß § 27 BNatSchG der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben. Diese gesetzliche Regelung nimmt der Planungsverband auf, wenn er Naturparks zu „weichen“ Tabuzonen erklärt und im Rahmen der Abwägungsentscheidung diese von Windenergieanlagen Freihalten will. Naturparks dienen weiterhin einer nachhaltigen Flächennutzung, der Entwicklung attraktiver, der Landschaft angepasster Dörfer, der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer mannigfaltigen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erschließung ihrer Gebiete für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus. Diese Zwecke rechtfertigen es, im Wege der Abwägung diesen Zielen Vorrang vor der Errichtung von Windenergieanlagen zu gewähren.

Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO₂-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, naturnahe Moore von Windenergieanlagen freizuhalten.

Dasselbe gilt für Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz: Diese sollen zu großflächigen Schutzgebieten entwickelt werden, in denen Naturschutzziele übergeordnete Bedeutung beigemessen wird. Damit lässt sich eine Windenergienutzung nicht vereinbaren, weshalb diese Flächen von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Damit wird auch eine Sicherung des bisherigen Standards und eine weitere Eingliederung der Flächen in das Biotopverbundsystem ermöglicht.

- *Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer*

Die europäischen Vogelschutzgebiete nach Art. 4 der Europäischen Richtlinie 2009/147/EG zählen zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 (§§ 31 ff. BNatSchG). Die Einordnung der entsprechenden Gebiete als „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen ist in der Rechtsprechung umstritten (vgl. dafür: OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 63; dagegen z. B. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 – 1 C 11003/12 – juris, Rn. 43 f.).

Der Regionale Planungsverband Vorpommern geht zur Vermeidung von Abwägungsfehlern davon aus, dass ihm hinsichtlich europäischer Vogelschutzgebiete ein Abwägungsspielraum zur Verfügung steht und nutzt diesen dahingehend, Windenergieanlagen in europäischen Vogelschutzgebieten auszuschließen.

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat die am besten zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geeigneten Gebiete als europäische Vogelschutzgebiete gegenüber der EU-Kommission benannt und mit der Vogelschutzgebietslandesverordnung im Jahr 2011 auch nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. Mit den europäischen Vogelschutzgebieten werden die nach europäischem Maßstab bedeutendsten Brut-, Rast- und Zuggebiete der Vogelarten, die der europäischen Vogelschutzrichtlinie unterliegen, unter besonderem Schutz gestellt. In diesen Gebieten sind alle Veränderungen und Störungen, die die maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können, verboten (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Insbesondere Vogelarten sind durch Windenergieanlagen allerdings in besonderem Maße gefährdet. Dies ergibt sich aus einer besonderen Vogelschlaggefahr, der insbesondere viele gefährdete Vogelarten unterliegen. Sie können aufgrund ihrer Flughöhe zwischen die Rotorblätter der Windenergieanlagen geraten bzw. mit diesen kollidieren. Darüber hinaus können Windenergieanlagen einen erheblichen Einfluss auf das entsprechende Ökosystem und damit auch auf die Nahrungsgrundlage der Vogelarten haben. Aus diesen Gründen hat sich der Regionale Planungsverband entschlossen, im Rahmen seiner Abwägungsbefugnis europäische Vogelschutzgebiete aufgrund ihrer erheblichen ornithologischen und naturschutzfachlichen Bedeutung von Windenergieanlagen freizuhalten. Der vorgesehene Puffer von 500 m dient – mit Blick auf das oben Gesagte – zur Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand.

- *Horste/Nistplätze von Großvögeln*

Für einige Großvogelarten, die bedroht und besonders störungsempfindlich sind und für die aktuell landesweite Daten zur Brutvorkommen vorliegen, sieht der Regionale Planungsverband Vorpommern im Rahmen der Abwägung folgende Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze der entsprechenden Vogelarten vor: 3.000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs, 2.000 m um Horste des Seeadlers, 1.000 m um Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs.

Die Populationen der genannten Arten sind aufgrund ihrer teilweise geringen Individuenzahl in besonderem Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet. Jedes einzelne Schlagopfer der entsprechenden Arten verringert damit die Population und kann die entsprechenden Arten somit auch in ihrem dauerhaften Vorkommen im Planungsraum massiv beeinträchtigen. Für einige Arten wurde bereits eine hohe Anzahl an Kollisionen nachgewiesen.

Im Ergebnis der Abwägung mit dem Interesse der Errichtung an Windenergieanlagen gemäß ihrer Privilegierung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist hier der naturschutzfachliche Konflikt mit einem naturschutzfachlichen Vorsorgeabstand in der genannten Meterzahl zu lösen. Das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen hat in den entsprechenden Schutzbereichen aufgrund der erheblichen artenschutzfachlichen Bedeutung der geschützten Vogelarten zurückzutreten. Dies ergibt sich daraus, dass Ausschlussbereiche um die Horste bzw. Nistplätze ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel sind, um den Schutz dieser Groß-

vogelarten zu gewährleisten. Die Abstandskriterien orientieren sich weiterhin an den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW).

- *Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze*

In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze als „weiche“ Tabuzonen von Windenergieanlagen freizuhalten. Hierfür war insbesondere die Überlegung maßgebend, dass es dem Planungsverband als angemessen und geboten erscheint, ein Nebeneinander von Windenergieanlagen und Flugverkehr räumlich angemessen zu trennen. Dies gilt insbesondere für die luftverkehrsrechtlichen Bauschutzbereiche, weil die heute üblichen Windenergieanlagen deutlich mehr als 100 m Gesamthöhe aufweisen und für ankommende und abfliegende Flugzeuge erhebliche Hindernisse beim Landeanflug oder beim Abflug von dem entsprechenden Flughafen darstellen. Eine angemessene räumliche Trennung kann deshalb auf dem Wege der Freihaltung von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsbereichen erreicht werden; das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen nimmt der Regionale Planungsverband zur Kenntnis, geht allerdings im Rahmen seiner Abwägung davon aus, dass dieses Interesse jenem an einer angemessenen räumlichen Trennung von Windenergieanlagen und Flugplätzen nachgeordnet ist. Deshalb wird der entsprechende Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich von Flugplätzen als „weiches“ Tabukriterium behandelt.

- *Schutzbereich militärischer Anlagen*

Gemäß § 3 Schutzbereichsgesetz existiert um militärische Anlagen ein Schutzbereich. Die Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung und sind ebenso wie ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Gemäß § 1 Abs. 1 des Schutzbereichsgesetzes (SchBerG) ist ein Schutzgebiet ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch, um die Verpflichtung des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet zu erfüllen, nach Maßgabe des Gesetzes zu beschränken ist. Gemäß § 1 Abs. 2 SchBerG dient der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Diese übergeordneten Interessen lassen es als angemessen erscheinen, Schutzbereiche von militärischen Anlagen von Windenergieanlagen freizuhalten; insoweit überwiegt das Interesse an der umfassenden Nutzung der militärischen Anlage zu den oben genannten Zwecken das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in den entsprechenden Schutzbereichen. Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat deshalb im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, militärische Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten und sie zu „weichen“ Tabuzonen zu erklären.

- *Mindestgröße eines Eignungsgebietes 35 ha*

Das Kriterium der Mindestgröße dient unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Grundziels in erster Linie der Konzentration von Anlagenstandorten. Es soll sichergestellt werden, dass im Hinblick auf eine gebotene Schonung des Freiraums und eine optimale Ausnutzung von Flächen des Außenbereichs innerhalb der Planungsregion Windenergieanlagen an bestimmten Standorten in Gruppen konzentriert werden. Der Regionale Planungsverband Vorpommern geht im Rahmen des zustehenden Planungsermessens davon aus, dass auf der Grundlage der heute bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 35 ha zumindest drei räumlich benachbarte Windenergieanlagen als Windfarm aufgestellt werden können. Auf diese Weise wird dem Gebot der

Konzentration in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Zudem dient die Mindestgröße eines Eignungsgebietes dazu, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion zu erhalten und eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen zu vermeiden. Zuletzt ist auch im Interesse der leichteren Erschließung und wirtschaftlichen Netzanbindung die Konzentration von Anlagen in Windparks vorzugswürdig.

Bei der einzelfallbezogenen Abwägung, ob konkurrierende öffentliche Belange gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Eignungsgebiet für Windenergie sprechen, sind folgende **Kriterien für Restriktionsgebiete** zu berücksichtigen:

Kriterien für Restriktionsgebiete
<ul style="list-style-type: none"> • 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiete: <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz- und Landschaftspflege - Rohstoffsicherung - Küstenschutz - Gewerbe und Industrie - Kompensation und Entwicklung - Infrastrukturkorridor
<ul style="list-style-type: none"> • 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha
<ul style="list-style-type: none"> • 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
<ul style="list-style-type: none"> • 500 m Abstandspuffer zu Naturparks
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiete
<ul style="list-style-type: none"> • Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
<ul style="list-style-type: none"> • Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, inkl. 500 m Abstandspuffer
<ul style="list-style-type: none"> • Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich
<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)
<ul style="list-style-type: none"> • Restriktionsgebiet zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen auf Antrag der Gemeinde
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Die **Restriktionsgebiete** basieren auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Im Einzelfall können die Windenergie begünstigende Belange jedoch überwiegen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorbelastung z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten.

Zur Begründung der Restriktionskriterien wird ausgeführt:

- *500 m Schutzzone um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (mit Ausnahme der Nationalparks)*

Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen werden Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen.

- *Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege*

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden unter anderem gemeldete FFH-Gebiete, naturnahe Küstenabschnitte, schwach entwässerte Moore und Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf sowie naturnahe Seen und Fließgewässer ausgewiesen. Die genannten Flächen weisen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die durch die Meldung und Bestätigung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder durch die Übernahme von Flächen aus dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm in die Raumentwicklungsprogramme bestätigt wird.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung*

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *Vorbehaltsgebiete Küstenschutz*

In den Vorbehaltsgebieten Küstenschutz soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potentielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. In den für die Durchführung von Maßnahmen des Küsten- bzw. Hochwasserschutzes benötigten Flächen sollen keine Nutzungen zugelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung*

Die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung sind Bereiche, die grundsätzlich für die Durchführung naturschutzfachlicher Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen vorgehalten werden sollen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor*

Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor sollen Räume für die Entwicklung künftiger linienförmiger Infrastruktur freigehalten. Neue konkurrierende Nutzungen und Funktionen sollen in diesen Räumen vermieden werden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen

Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergie-nutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha*

Ein Abstandspuffer von 200 m soll freigehalten werden, weil die Wirkungen von Windenergieanlagen regelmäßig Beeinträchtigungen bis in die Biotopflächen hinein verursachen können (z. B. auf Arten, die bevorzugt geschützte Biotopflächen zur Nahrungssuche nutzen). Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Als Datengrundlage dient das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutz-ausführungsgesetzes.

- *Landschaftsschutzgebiete*

Der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt der Erholungsfunktion gehört zu den wesentlichen Schutzzwecken von Landschaftsschutz-gebieten. In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschafts-schutzgebieten unzulässig. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

- *Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte*

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" (1996) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Dieses Modell unterscheidet drei Zonen der Vogelzugdichte. Die Zone A = Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis sehr hoch (Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht) soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- *Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer*

Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservögel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen bedeu-tender Rastgebiete erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergie-anlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeuropas in die Überwinterungsgebiete Nord-afrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete inkl. eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- *Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich*

§ 18a Luftverkehrsgesetz bestimmt, dass Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Deshalb sollen ihre Schutz-bereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- *Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)*

In Übereinstimmung mit § 7 Denkmalschutzgesetz bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Daraus ergibt sich, dass das Umfeld von Denkmalen nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergienutzung überplant werden darf. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

- *Restriktionsgebiet zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen*

Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll möglichst immer 60° betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten maximal zweimal 120° betragen darf.

Das Restriktionskriterium kommt nur auf Antrag der Gemeinde zur Anwendung, in der die von einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung betroffene Siedlung liegt. Bei der Anwendung des Kriteriums sind standörtliche Bedingungen zu berücksichtigen.

Zur Erläuterung und weiteren Begründung des Kriteriums wird auf das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ verwiesen. Dieses Gutachten kann auf der Internet-Seite des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern www.rpv-vorpommern.de in der Rubrik Einzelprojekte unter dem Stichwort Windenergie abgerufen werden.

- *Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen*

Der Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen soll grundsätzlich 2,5 km betragen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Windparks eingehalten wird. Durch den Mindestabstand soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten.“



- Übersichtskarte -

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gemäß den
Regionalen Raumentwicklungsprogrammen
Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011
(Altgebiete)

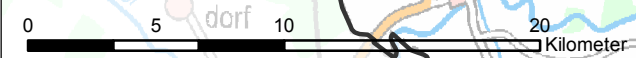
Blatt 1



Legende

-  Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
rechtskräftig gemäß RREP VP 2010, RREP MS 2011
-  Planungsregion Vorpommern

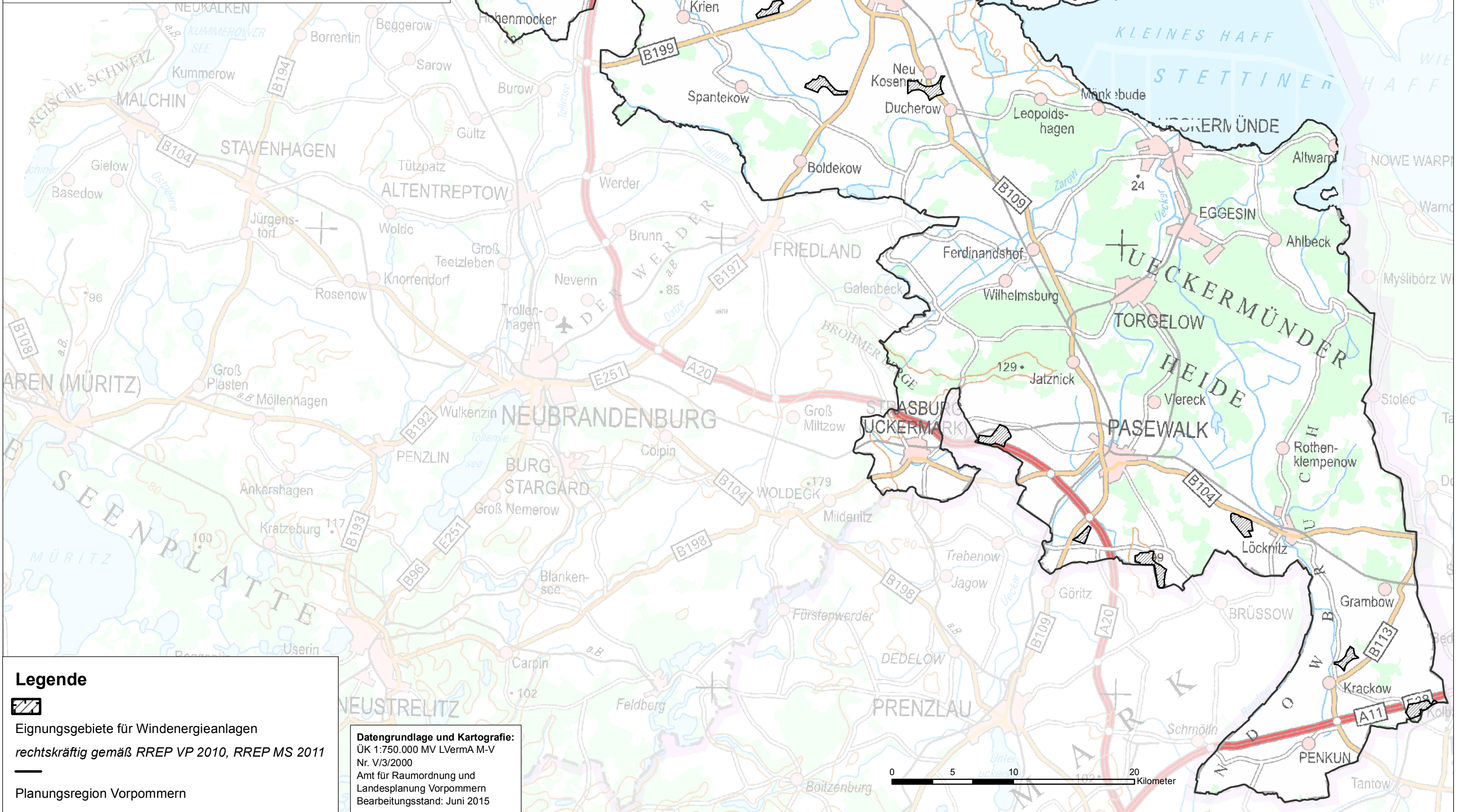
Datengrundlage und Kartografie:
ÜK 1:750.000 MV LVermA M-V
Nr. V/3/2000
Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
Bearbeitungsstand: Juni 2015



- Übersichtskarte -

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
gemäß den Regionalen
Raumentwicklungsprogrammen Vorpommern 2010
und Mecklenburgische Seenplatte 2011
(Altgebiete)

Blatt 2



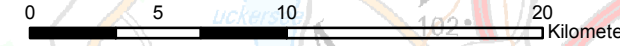
Legende

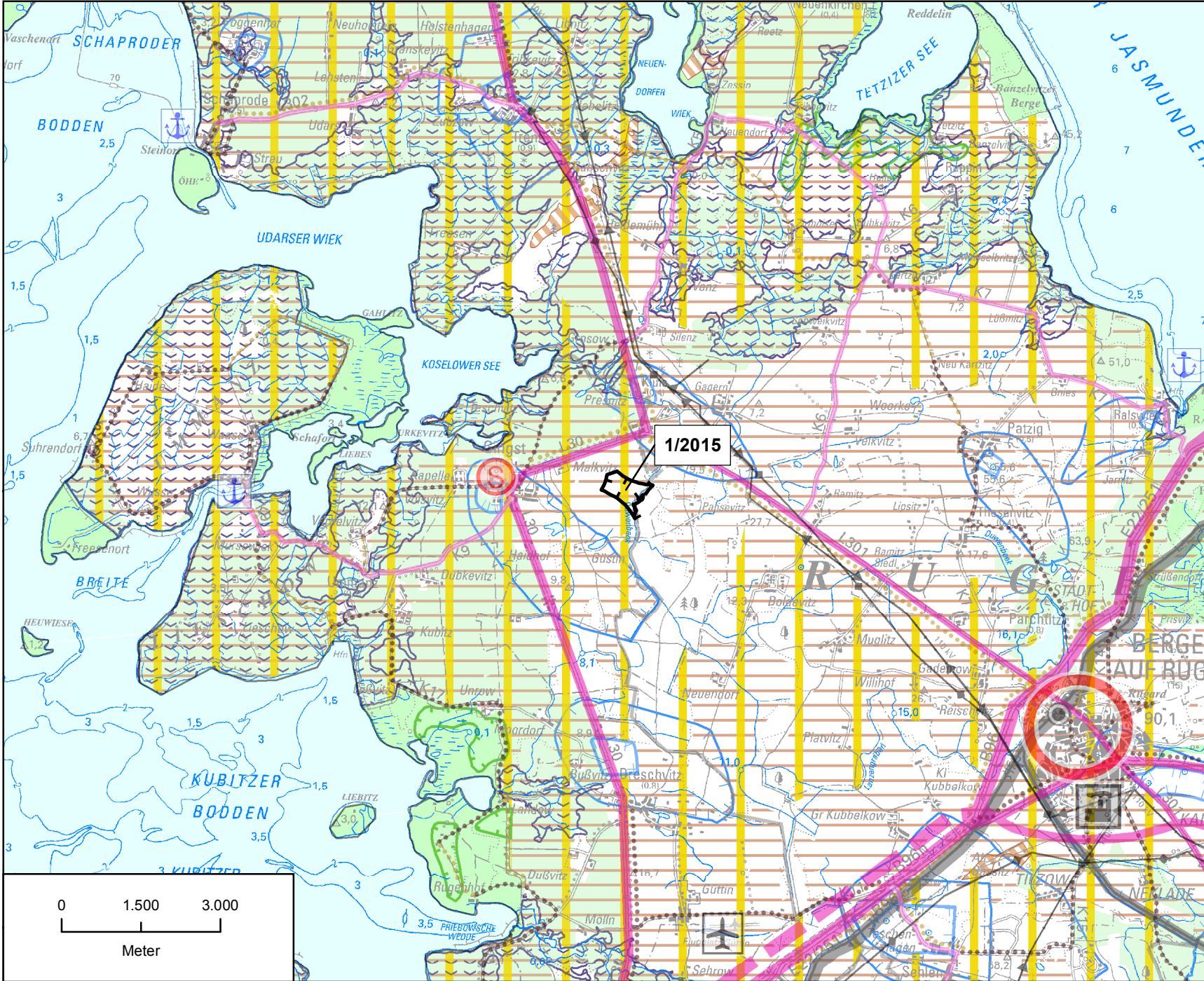


Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
rechtskräftig gemäß RREP VP 2010, RREP MS 2011

Planungsregion Vorpommern

Datengrundlage und Kartografie:
ÜK 1:750.000 MV LVerMA M-V
Nr. V/3/2000
Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
Bearbeitungsstand: Juni 2015





Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 1



Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen



Gingst 35 ha

1/2015

Datengrundlage und Kartographie:
 Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Juni 2015

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 2



Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

2/2015

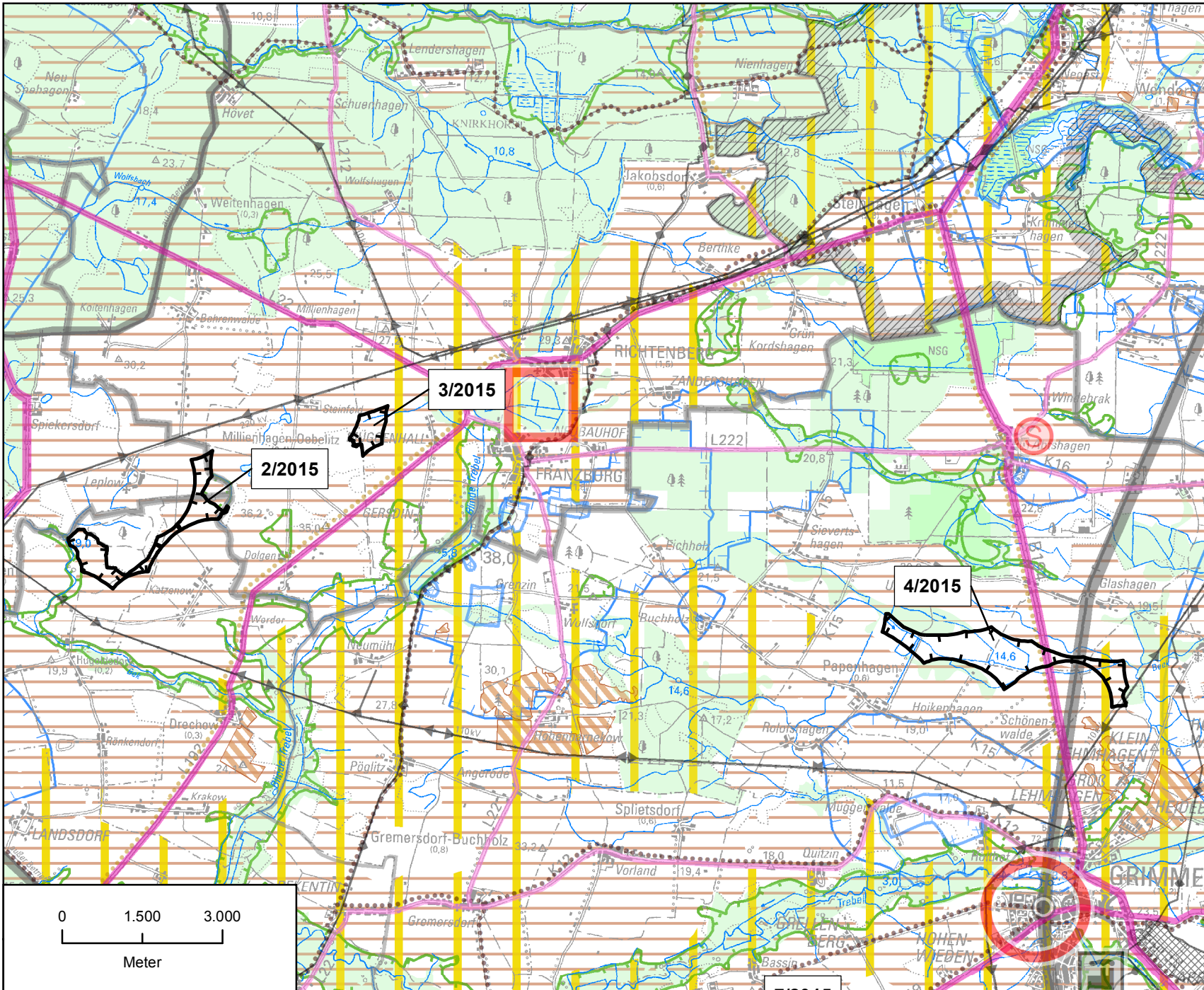
Hugoldsdorf
116 ha

3/2015

Franzburg
36 ha

4/2015

Papenhagen
216 ha



Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Juni 2015

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

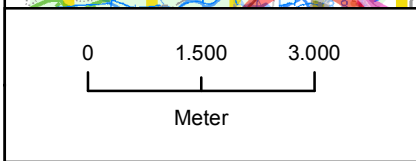
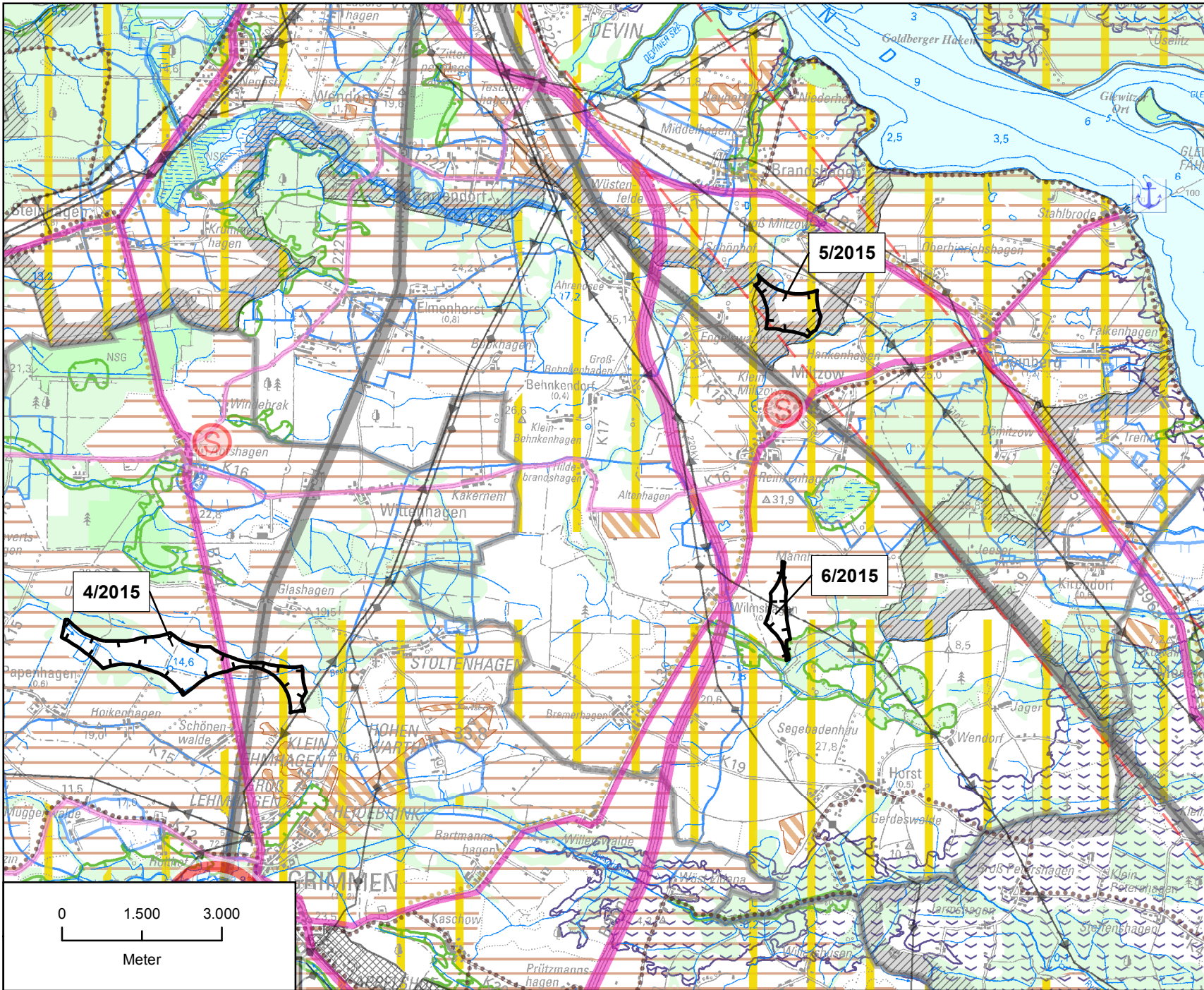
Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 3



Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

- 4/2015** Papehagen
216 ha
- 5/2015** Sundhagen/Groß Miltzow
78 ha
- 6/2015** Sundhagen/Mannhagen
36 ha



Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Juni 2015

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 4

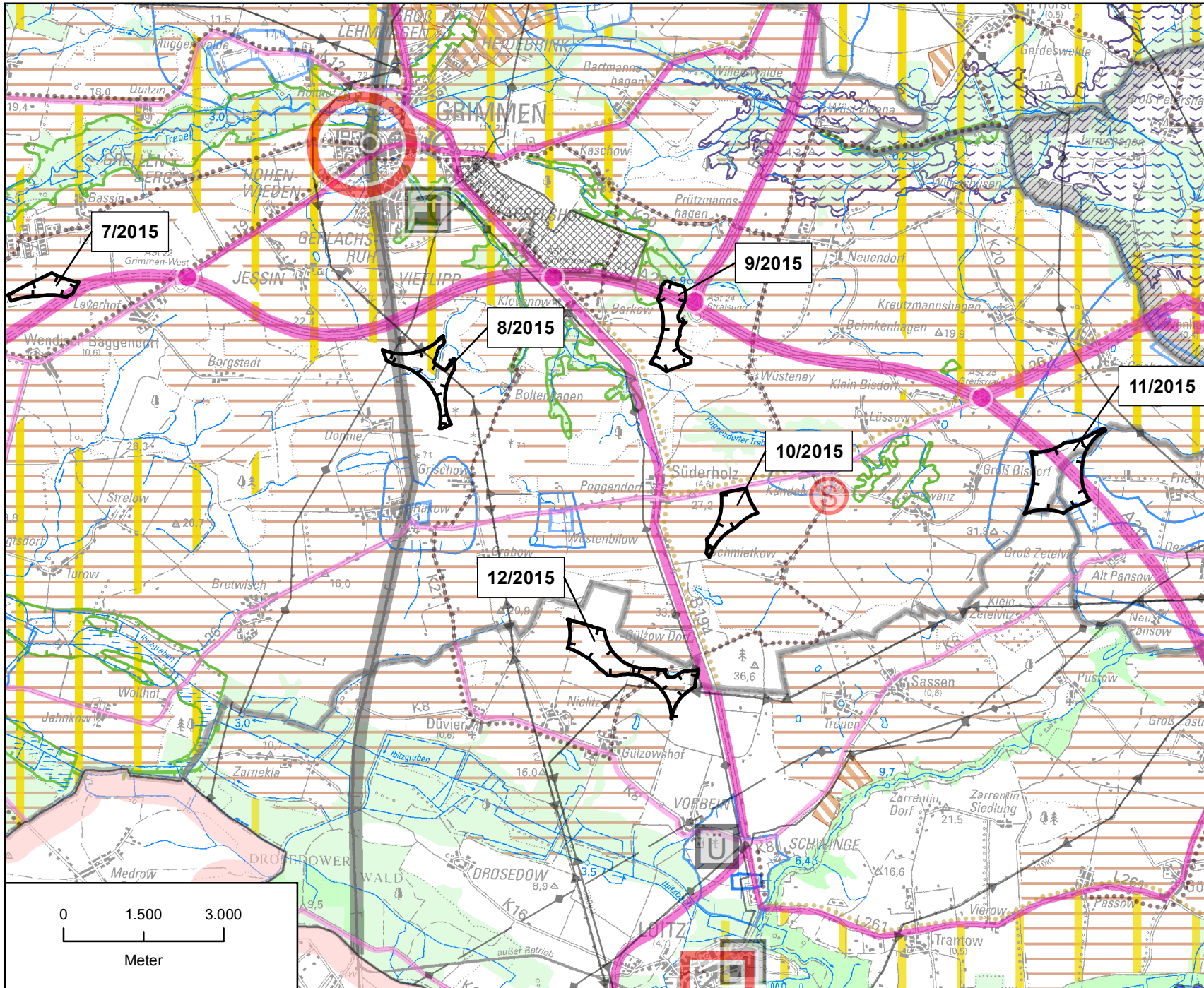


Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

7/2015	Wendisch Baggendorf 35 ha
8/2015	Rakow 63 ha
9/2015	Süderholz/A20 67 ha
10/2015	Süderholz/Poggendorf 48 ha
11/2015	Dersekow 121 ha
12/2015	Düvier 101 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Juni 2015



Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 5



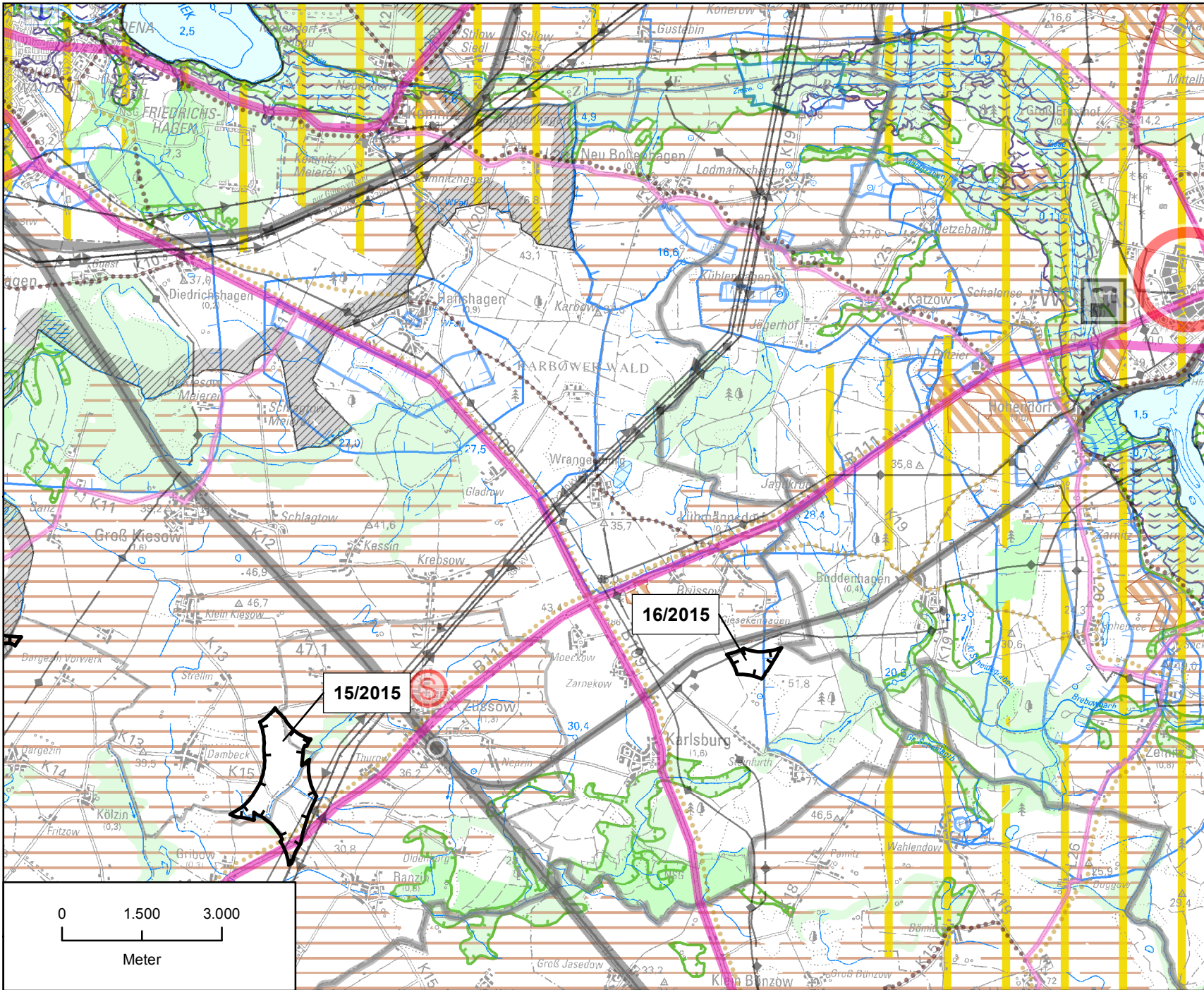
Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

15/2015

Dambeck-Züssow
204 ha

16/2015

Karlsburg
35 ha



Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Juni 2015

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 6

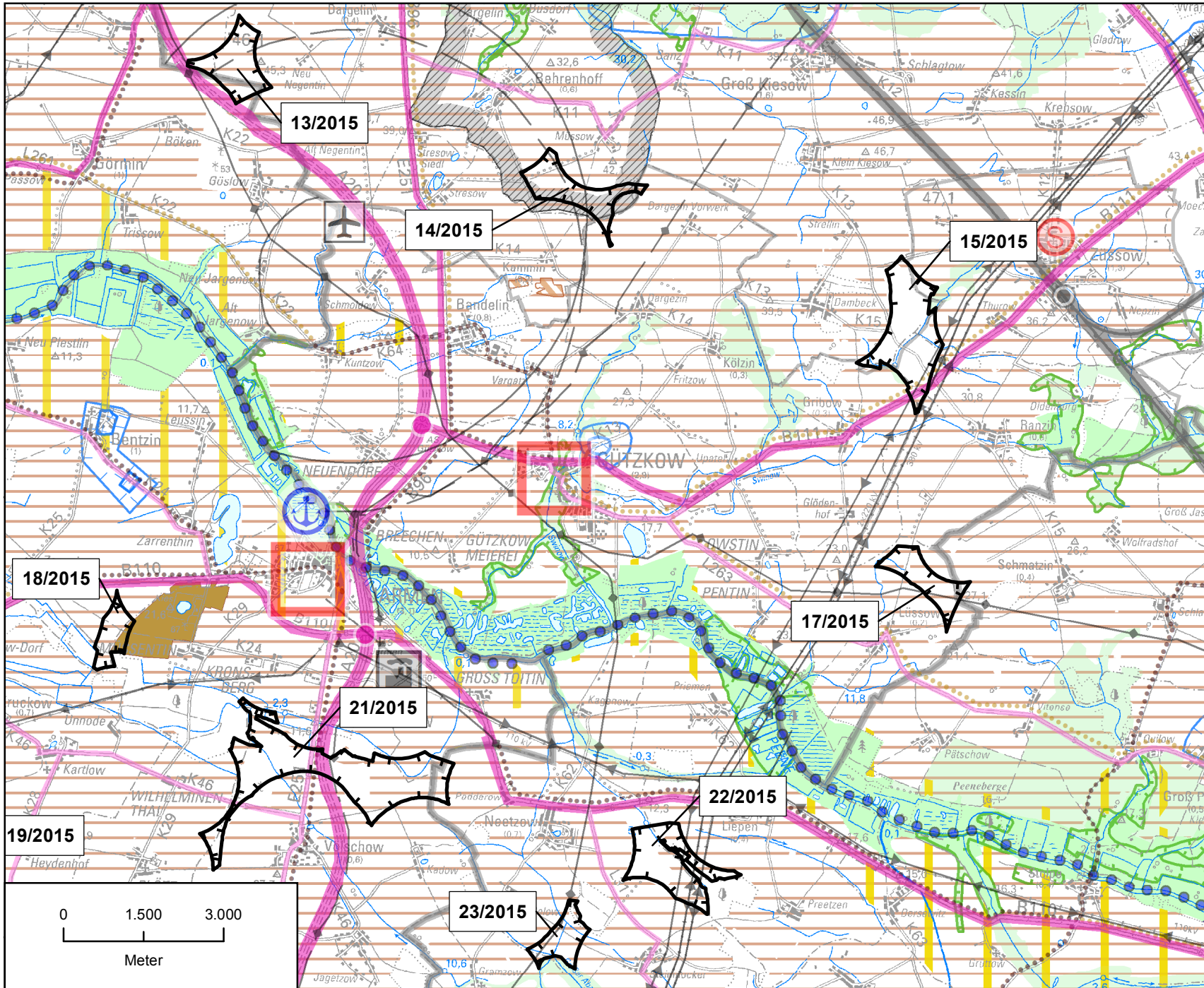


Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

13/2015	Dargelin 107 ha
14/2015	Berrenhoff 109 ha
15/2015	Dambeck-Züssow 204 ha
17/2015	Lüssow 83 ha
18/2015	Bentzin-Jarmen 55 ha
21/2015	Völschow 363 ha
22/2015	Neetow 150 ha
23/2015	Steinmocker 64 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Juni 2015



13/2015

14/2015

15/2015

18/2015

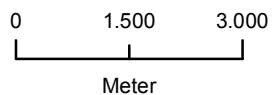
17/2015

21/2015

22/2015

19/2015

23/2015



Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 7

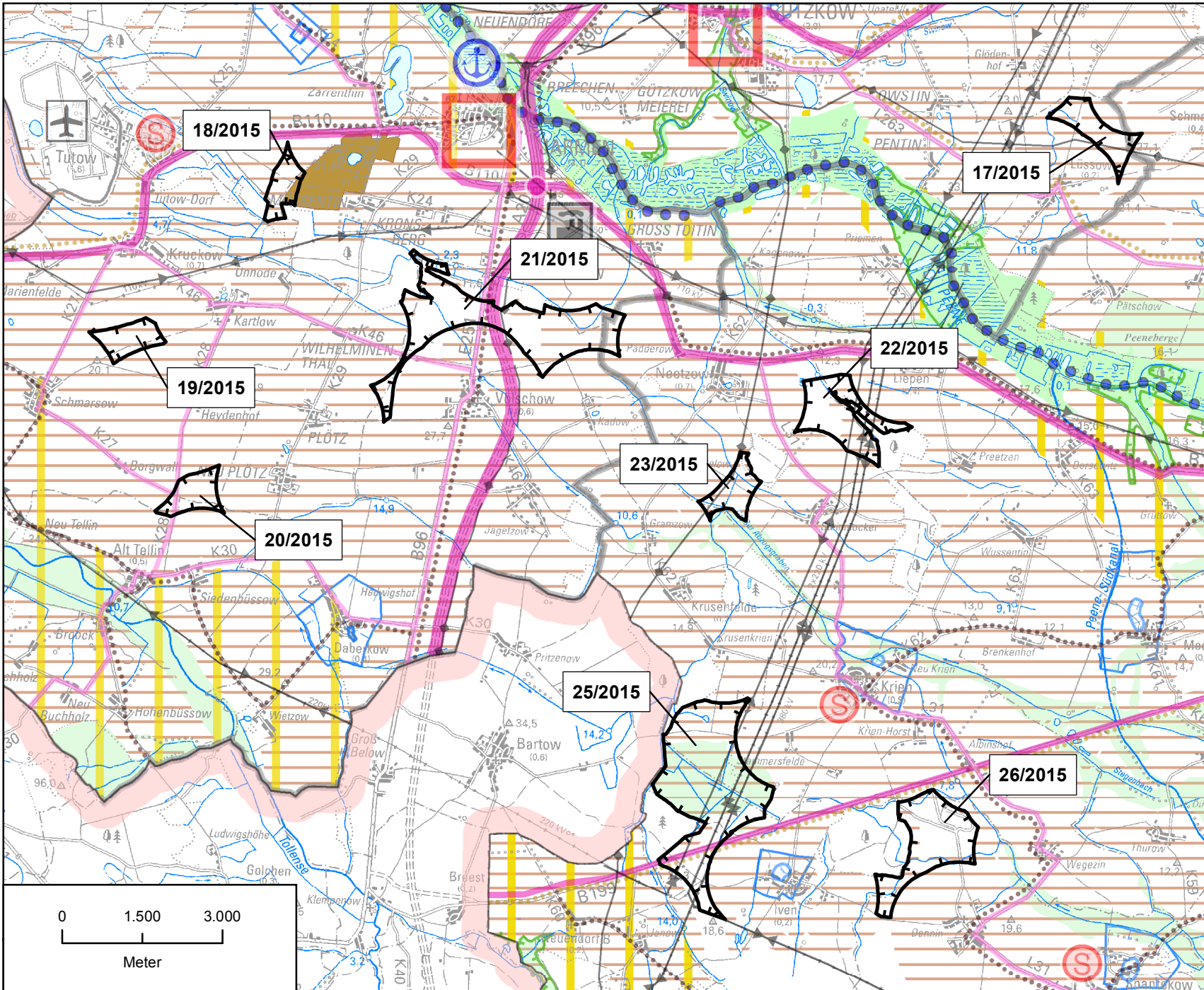


Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

17/2015	Lüssow 83 ha
18/2015	Bentzin-Jarmen 55 ha
19/2015	Kruckow 60 ha
20/2015	Kruckow-Alt Tellin 64 ha
21/2015	Völschow 363 ha
22/2015	Neetzow 150 ha
23/2015	Steinmocker 64 ha
25/2015	Iven West 442 ha
26/2015	Spantekow 191 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Juni 2015



Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum zweiten
Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 8

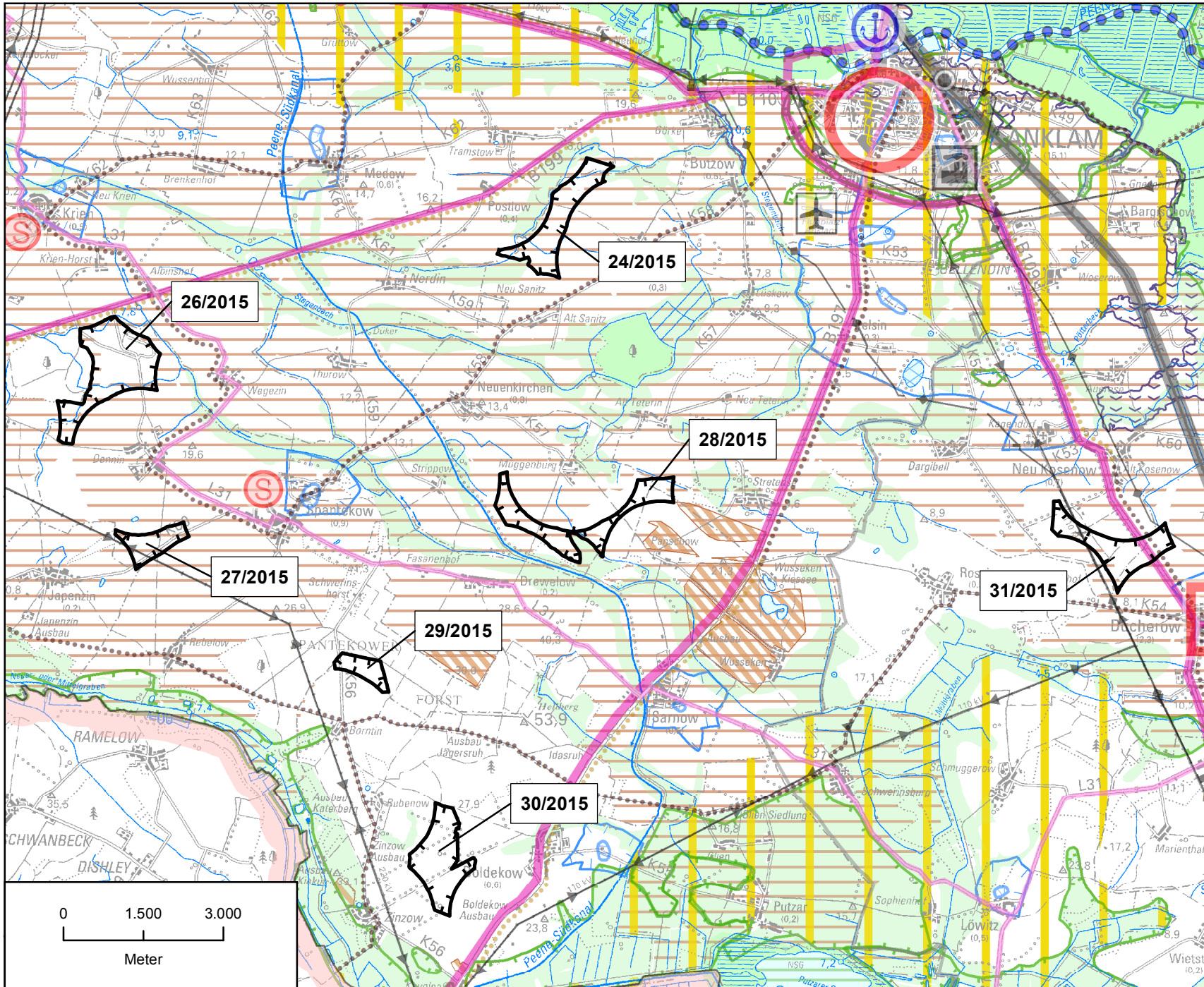


Vorschlag für neue Eignungs-
gebiete für Windenergieanlagen

24/2015	Blesewitz 122 ha
26/2015	Spantekow 191 ha
27/2015	Japenzin 51 ha
28/2015	Müggenburg 126 ha
29/2015	Boldekow/Borntin 35 ha
30/2015	Boldekow 126 ha
31/2015	Neu Kosenow 115 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des
Regionalen Raumentwicklungsprogram-
mes Vorpommern 2010 und Mecklenbur-
gische Seenplatte 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Amt für Raumordnung und Landes-
planung Vorpommern

Stand: Juni 2015



Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 9



Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

32/2015

Ducherow-Altwigshagen
60 ha

33/2015

Neuendorf A
44 ha

34/2015

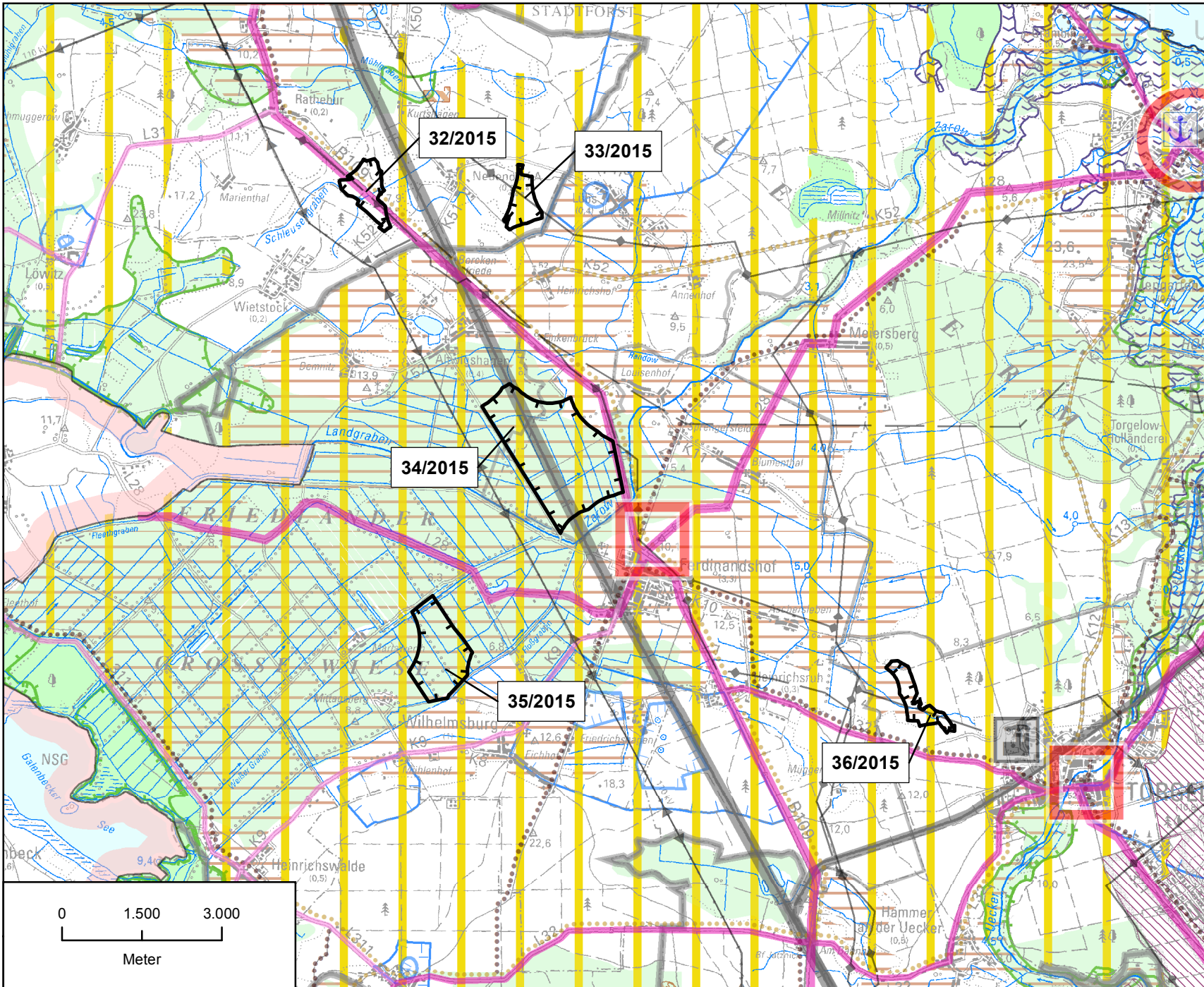
Lübs/Friedländer Große Wiese
376 ha

35/2015

Wilhelmsburg
142 ha

36/2015

Torgelow
49 ha




Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Juni 2015

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren

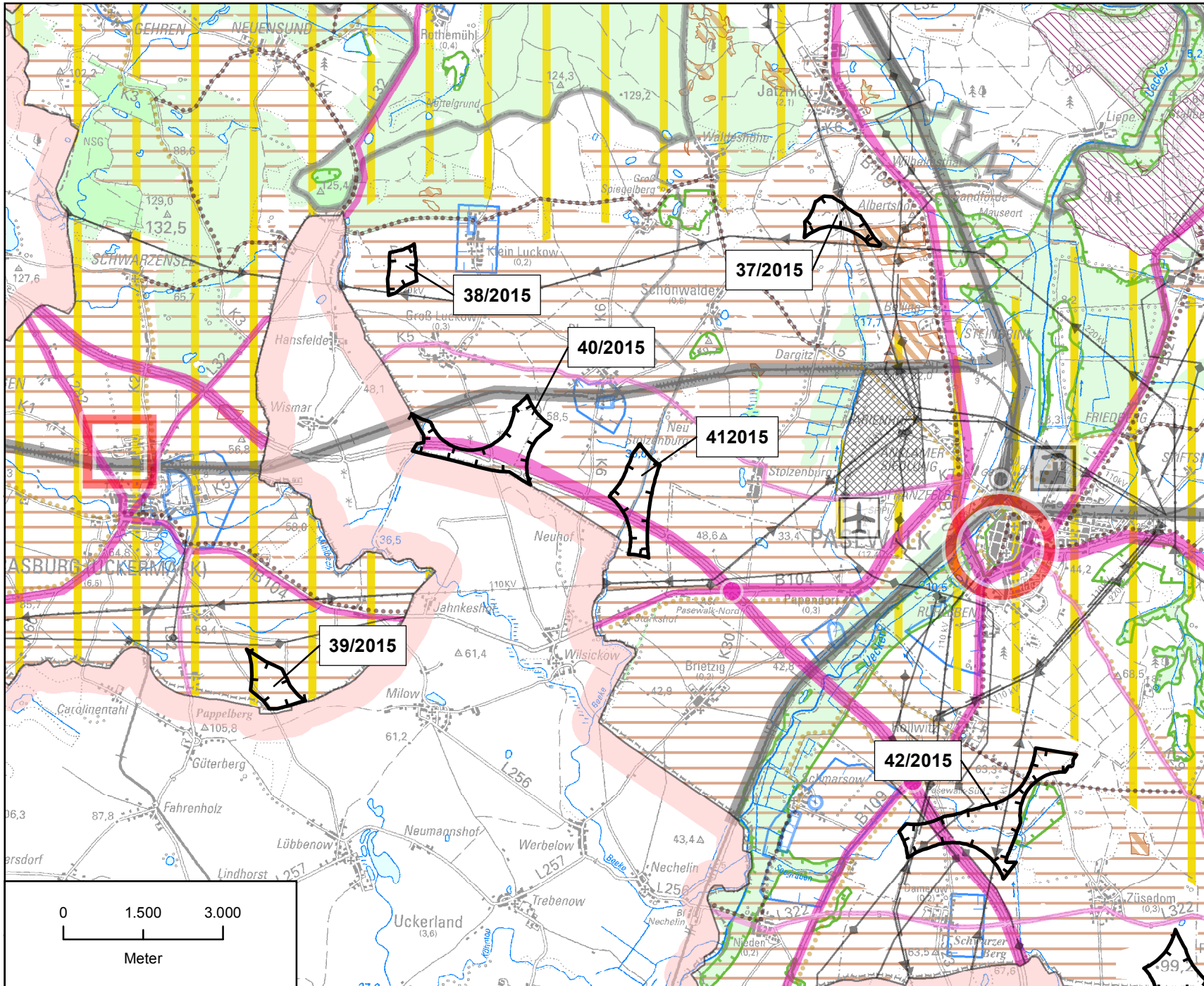
Kartenblatt 10

 Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

-  37/2015 Jatznick 57 ha
-  38/2015 Groß Luckow/Klein Luckow 37 ha
-  39/2015 Strasburg 58 ha
-  40/2015 Groß Luckow 140 ha
-  41/2015 Blumenhagen 97 ha
-  42/2015 Rollwitz 200 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVema M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern


Stand: Juni 2015

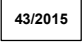
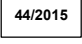
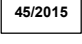
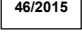
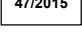
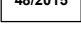


Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren

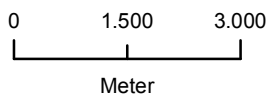
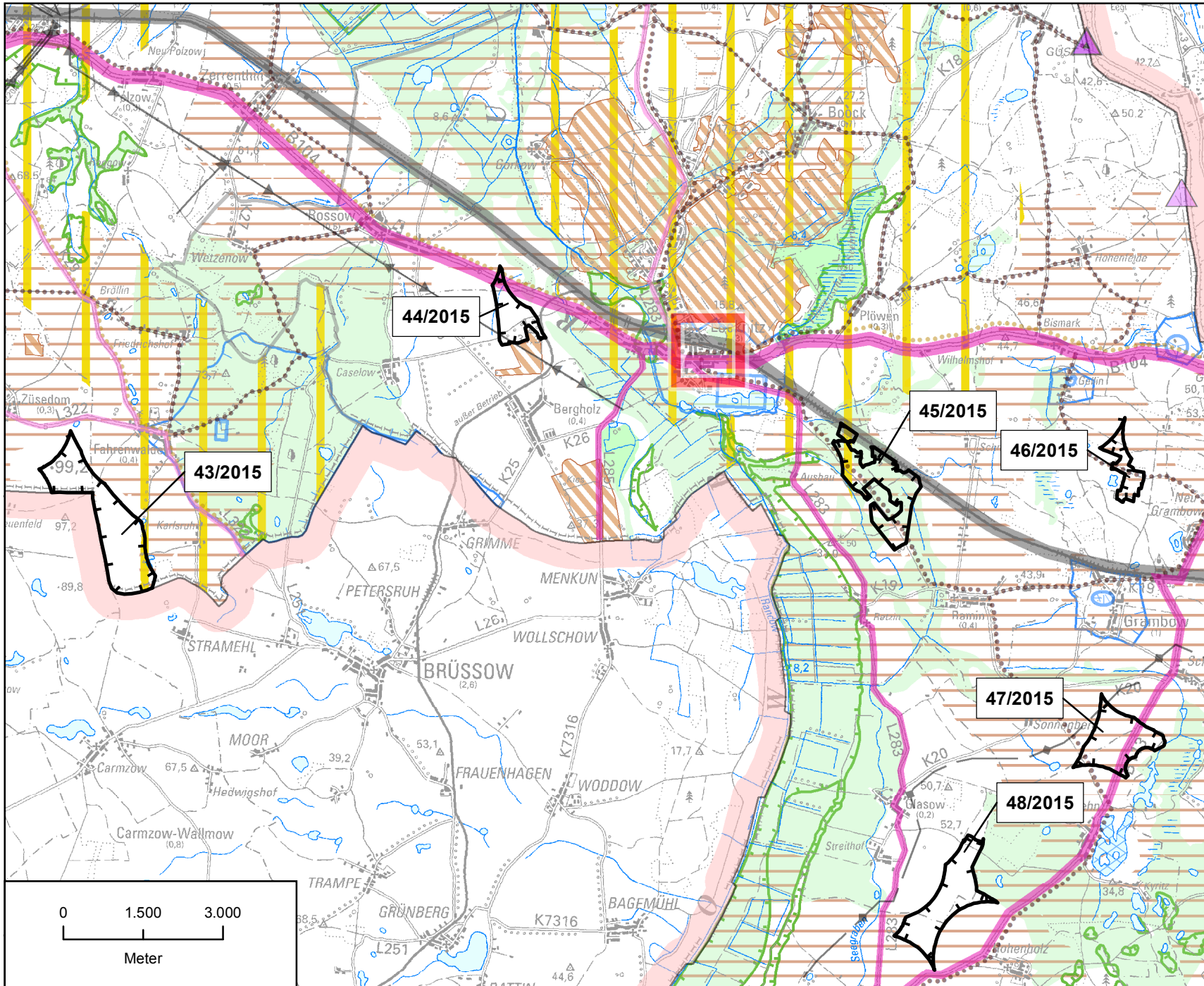
Kartenblatt 11

 Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

-  43/2015 Fahrenwalde 211 ha
-  44/2015 Bergholz-Rossow 63 ha
-  45/2015 Löcknitz-Ramin 135 ha
-  46/2015 Ramin 42 ha
-  47/2015 Grambow-Krackow 115 ha
-  48/2015 Glasow-Krackow 136 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Juni 2015



Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 12

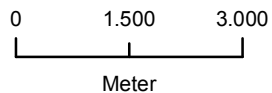
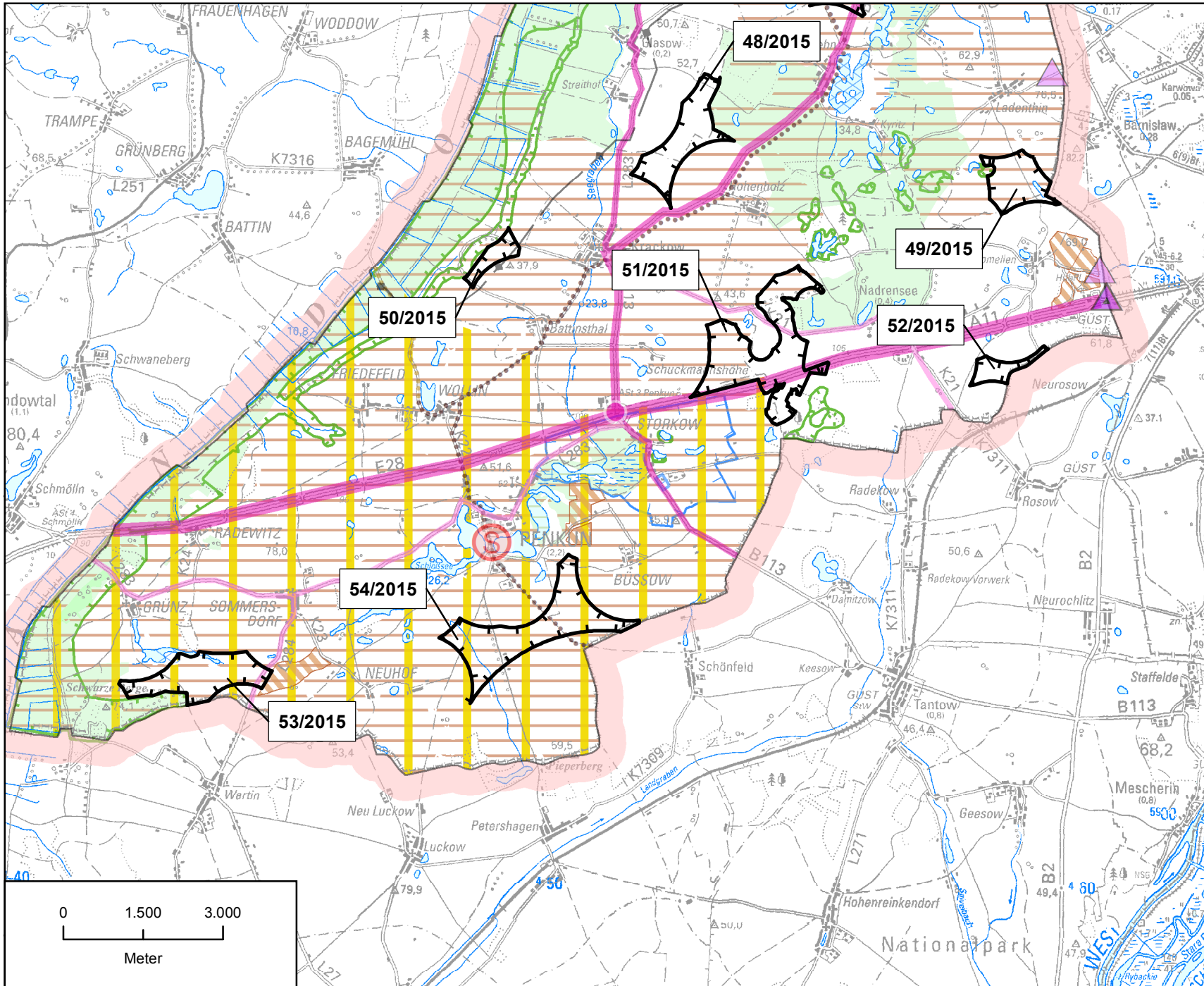


Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

- 48/2015** Glasgow-Krackow
136 ha
- 49/2015** Grambow
98 ha
- 50/2015** Battinsthal
35 ha
- 51/2015** Krackow-Nadrensee
277 ha
- 52/2015** Nadrensee
36 ha
- 53/2015** Penkun/Grünz
154 ha
- 54/2015** Penkun
242 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Juni 2015

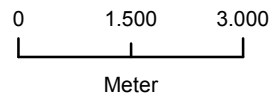
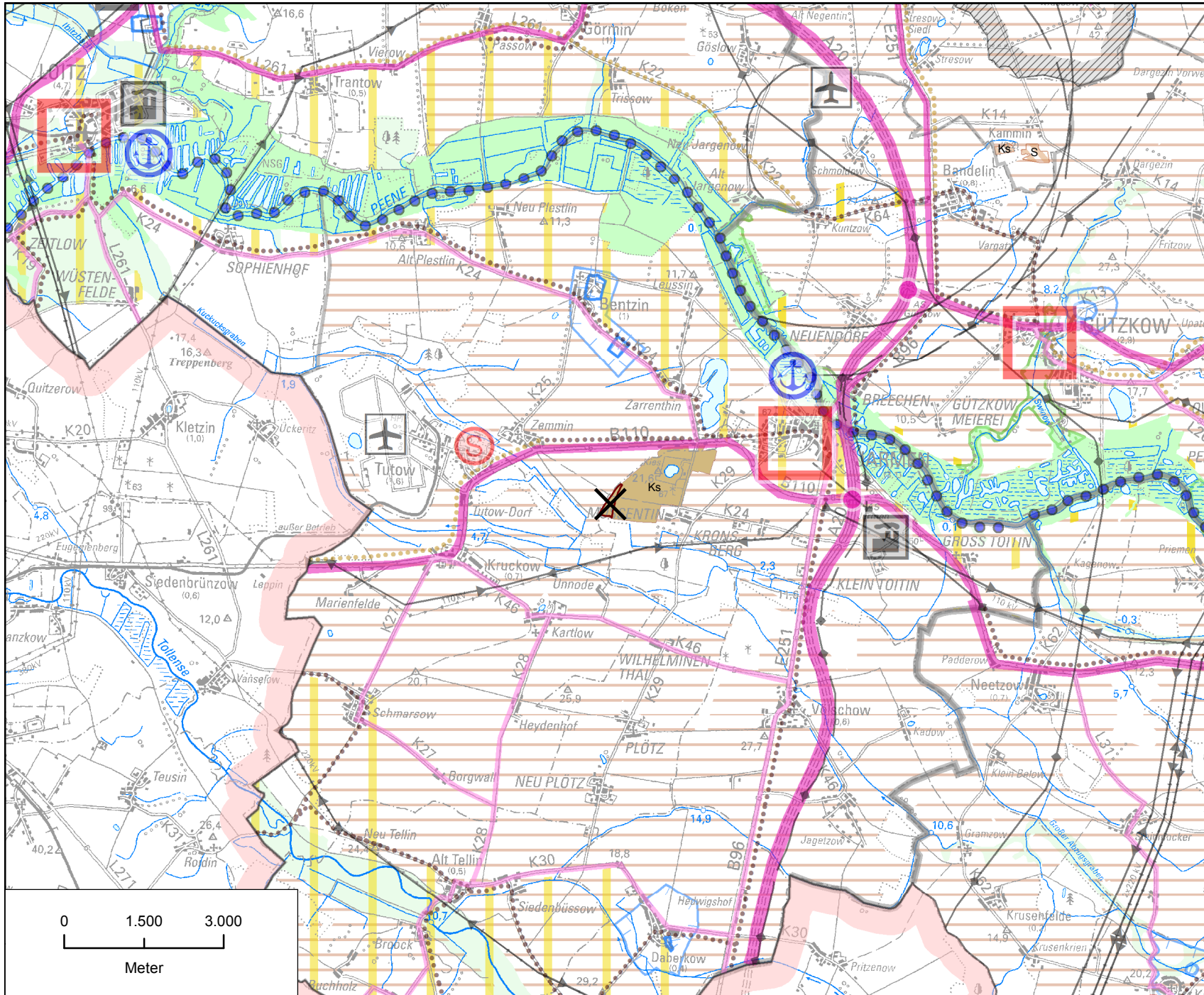


Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern - Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren

Kartenblatt 13

Vorschlag
partieller Wegfall (9 ha)
des Vorranggebietes
Rohstoffsicherung
Nr. 102



Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVemA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Juni 2015